

16. Wahlperiode

## **Beschlüsse zu Petitionen**

**Inhalt:**

**69. Sitzung des Petitionsausschusses am 10.01.2017**

**Seite 3 - 60**



**16-P-2014-05987-00**  
Energiewirtschaft

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

**16-P-2015-09450-00**  
Sozialhilfe

Der Petitionsausschuss hat die Petition und die zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Er ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die Petentin zu Recht die Vorgehensweise des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe bei der Bescheidung von Anträgen der Petentin bei Wohnhilfen im Rahmen der Eingliederungshilfe bemängelt. Nach Ansicht des Ausschusses gebietet es die Regelung des § 18 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs, nach erfolgter Hilfeplankonferenz im Falle der positiven Bescheidung die Leistung auf den Zeitpunkt der Antragstellung hin zu zahlen.

Der Petitionsausschuss überweist die Petition als Material an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

**16-P-2015-12103-00**  
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Die Petition betrifft eine kosovarische Staatsangehörige, ihren Ehemann und zwei Söhne, die einen Aufenthaltstitel in Deutschland begehren. Die Asylanträge aller Familienmitglieder waren zunächst abgelehnt worden. Zu dem Zeitpunkt, als die Petition eingereicht wurde, war die Familie anwaltlich vertreten und strebte im Folgenden auch gerichtlich die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 25 Abs. 3 in Verbindung mit § 60 Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes an. Danach kann ein Aufenthaltstitel erteilt werden, wenn für den Antragsteller oder die Antragstellerin im Falle einer Abschiebung eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit bestünde. Eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegt nur vor bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden.

Die Ehefrau war durch Erlebnisse während des Kriegs tiefgreifend traumatisiert. Die Gutachten über ihren Gesundheitszustand waren so

fundiert und belastbar, dass das Gericht der Petentin den vorgenannten Titel erteilte. Die Familie erhielt abgeleitete Aufenthaltstitel, sodass sich ein weiteres Tätigwerden des Petitionsausschusses in dieser Sache erübrigt.

**16-P-2015-12115-00**  
Ausländerrecht

Der Petent wurde am 01.10.2002 aus Belgien in das Bundesgebiet zurückgeschoben. Die frühere Einreise mit seinen Eltern ist nicht aktenkundig. In das Asylverfahren der Eltern war er nicht eingeschlossen. Sein Asylantrag wurde vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 09.02.2006 unanfechtbar abgelehnt. Seit Bestandskraft der Entscheidung ist er vollziehbar ausreisepflichtig. Den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens nahm er zurück.

Die zuständige Ausländerbehörde des Kreises Kleve hat dem Petenten zwischenzeitlich eine Aufenthaltserlaubnis mit Gültigkeit vom 03.08.2016 bis 02.02.2017 erteilt.

Der Petition wurde damit entsprochen.

**16-P-2015-12271-00**  
Bauleitplanung  
Immissionsschutz; Umweltschutz

Das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen obliegt der Gemeinde im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Bauleitpläne sind nur zu beanstanden, wenn sie nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind oder dem Baugesetzbuch oder aufgrund des Baugesetzbuchs erlassenen oder sonstigen Vorschriften widersprechen.

Gegen die vierte Änderung des in Rede stehenden Bebauungsplans wurde beim Oberverwaltungsgericht NRW (OVG) ein Antrag auf Normenkontrolle gestellt. Mit Beschluss vom 29.09.2016 hat das OVG NRW in einer einstweiligen Anordnung die Bebauungsplanänderung bis zur Entscheidung über den Normenkontrollantrag außer Vollzug gesetzt. Es ist der Auffassung, dass sich die vierte Änderung des Bebauungsplans bei der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes regelmäßig gebotenen summarischen Prüfung als offensichtlich unwirksam erwiesen habe. Die endgültige Entscheidung des OVG NRW im Normenkontrollverfahren bleibt abzuwarten. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass Artikel 97

des Grundgesetzes die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter gewährleistet. Daher kann der Petitionsausschuss keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

**16-P-2015-12294-00**

Bauleitplanung

Immissionsschutz; Umweltschutz

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2015-12271-00.

Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2015-12296-00**

Bauleitplanung

Immissionsschutz; Umweltschutz

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2015-12271-00.

Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2015-12317-00**

Bauleitplanung

Immissionsschutz; Umweltschutz

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2015-12271-00.

Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2015-12320-00**

Bauleitplanung

Immissionsschutz; Umweltschutz

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2015-12271-00.

Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2015-12343-00**

Bauleitplanung

Immissionsschutz; Umweltschutz

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2015-12271-00.

Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2015-12344-00**

Bauleitplanung

Immissionsschutz; Umweltschutz

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2015-12271-00.

Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2015-12345-00**

Bauleitplanung

Immissionsschutz; Umweltschutz

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2015-12271-00.

Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2015-12353-00**

Bauleitplanung

Immissionsschutz; Umweltschutz

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2015-12271-00.

Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2015-12523-00**

Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Der Petent reiste am 30.06.2010 mit einem Visum zum Nachzug zu seiner deutschen Ehefrau in die Bundesrepublik Deutschland ein und erhielt eine Aufenthaltserlaubnis, die bis zum 09.06.2014 verlängert wurde. Noch im Jahr 2011 trennten sich die Eheleute. Mit Ordnungsverfügung vom 29.08.2012 wurde die Befristung der Aufenthaltserlaubnis verkürzt und er wurde zur Ausreise aufgefordert. Am 14.03.2013 stellte der Petent einen Asylantrag, der am 11.06.2013 als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde. Ein Antrag auf Gewährung vorläufigen

Rechtsschutzes wurde mit verwaltungsgerichtlichem Beschluss vom 12.07.2013 abgelehnt. Damit war der Petent vollziehbar ausreisepflichtig. Da er seiner Ausreiseverpflichtung nicht freiwillig nachkam, wurde er schließlich nach Ausschreibung und Festnahme am 14.02.2014 abgeschoben. Das hieraus resultierende Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde durch die Ausländerbehörde befristet.

Am 30.09.2014 heiratete er die deutsche Staatsangehörige in Marokko. Der daraufhin gestellte Antrag auf Verkürzung der Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots wurde mit Bescheid vom 16.09.2015 abgelehnt. Die dagegen erhobene Klage wurde nach Klagerücknahme am 12.09.2016 eingestellt.

Die Entscheidung der Ausländerbehörde, die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nicht zu verkürzen, bleibt weiterhin bestehen und ist nicht zu beanstanden, zumal der Petent in der Vergangenheit mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten ist. Ferner hat er die anlässlich seiner Abschiebung entstandenen Kosten bisher auch nicht teilweise erstattet.

Ihm und seiner Ehefrau kann daher zugemutet werden, erst nach Ablauf des Einreise- und Aufenthaltsverbots wieder einzureisen.

#### **16-P-2015-12920-00**

Immissionsschutz; Umweltschutz  
Bauleitplanung

Der Petitionsausschuss hat sich mit der der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage intensiv befasst. Dabei hat er sich vor Ort ein Bild von der Situation machen können und die Angelegenheit mehrfach mit den Beteiligten erörtert.

Der Ausschuss kann das Anliegen der Petentinnen gut nachvollziehen. Die geplante Windenergieanlage zieht verschiedene Konsequenzen nach sich, so dass bereits während der Planungsphase, aber auch während Bau- und Betriebsphase viele Aspekte von den Beteiligten zu berücksichtigen sind. Er hat aber auch erkannt, dass die Verwaltung geltende Vorschriften einhält und insbesondere beim Thema Transparenz und Bürgernähe bereit war, dazuzulernen und Wünsche und Anregungen der Bürger zu berücksichtigen versuchte.

Der Petitionsausschuss begrüßt daher den in der letzten Erörterung gefundenen Kompromiss, dass die Genehmigungsbehörde den (informellen) Austausch mit den weiteren Behörden pflegt und insbesondere zu der Frage möglicher Auflagen, Hinweise und Begründungen auf die Erfahrung der Bezirksregierung zurückgreifen werde. Er bittet die beteiligten Behörden, darüber hinaus auch weiterhin - also auch während einer möglichen Bau- und Betriebsphase - die transparente und bürgerfreundliche Handhabung auch über die Stadtgrenzen hinaus beizubehalten.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) um zeitnahe Übermittlung des Bescheids der Genehmigungsbehörde, sowie einen ergänzenden Bericht zum Fortgang des Verfahrens bis zum 30.06.2017.

#### **16-P-2016-01646-01**

Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss sieht von einer sachlichen Prüfung der Petition ab, da sie in ungebührlicher Form eingebracht ist und Beleidigungen enthält.

#### **16-P-2016-05511-01**

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die weitere der Landesvolksvertretung vom Deutschen Bundestag übersandte Petition vom 24.10.2016 zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass zu Maßnahmen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 11.03.2014 verbleiben.

#### **16-P-2016-06304-01**

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat auch die weitere Eingabe der Petentin zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen. Trotz Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Es muss daher bei dem Beschluss vom 11.03.2014 sowie dem zu der Petition Nr. 14 P-2006-02135-00 ergangenen Beschluss vom 16.06.2006 verbleiben.

Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

#### **16-P-2016-07616-02**

##### Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

#### **16-P-2016-08951-01**

##### Bauordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Die formelle Illegalität der zu Stellplatzzwecken genutzten gepflasterten Vorgartenflächen ergab sich lediglich aus dem Widerspruch zu der gestalterischen Festsetzung Nr. 9 des Bebauungsplans und der aufgrund dessen seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde notwendigen Entscheidung über eine Abweichung im Sinne von § 73 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW). Aufgrund der zwischenzeitlichen Aufhebung des Bebauungsplans ist diese formelle Illegalität entfallen.

Es besteht für gepflasterte Vorgartenflächen, unabhängig davon, ob sie als Stellplatz genutzt werden, keine Baugenehmigungspflicht. Jedoch entbindet die Baugenehmigungsfreiheit nach § 65 Abs. 4 BauO NRW nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung gesetzlich vorgeschriebener Anforderungen.

Hinsichtlich der als Stellplatz genutzten gepflasterten Vorgartenflächen liegt ein Verstoß gegen § 122 Abs. 1 der Sonderbauverordnung (SBauVO) vor, sofern die dort geregelten Mindestmaße für Stellplätze unterschritten werden. Auf den Grundstücken 18 und 20 werden die Mindestmaße unterschritten. Auf dem Grundstück 14 werden die Mindestmaße eingehalten, so dass die Vorschrift einer dortigen Stellplatznutzung nicht entgegen gehalten werden kann. Ein Verstoß gegen § 122 Abs. 2 SBauVO ist zu verneinen, da es sich bei dem als Zufahrt genutzten Stichweg nicht um eine Fahrgasse im Sinne von § 122 SBauVO handelt.

Darüber hinaus verstoßen die für eine Stellplatznutzung zu klein bemessenen Vorgartenflächen bei einer Nutzung als Stellplatz aber auch gegen § 19 Abs. 2 BauO NRW, da es sich bei dem Stichweg um eine öffentliche Verkehrsfläche handelt und in diesen Stichweg hineinragende Fahrzeuge die Nutzung desselben gefährden können.

Des Weiteren sind die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke nach § 9 Abs. 1 S. 1 BauO NRW wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen, zu begrünen, zu bepflanzen und so zu unterhalten, soweit sie nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden. Neben der Untersagung der Nutzung der als Stellplatz genutzten gepflasterten Vorgartenflächen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen auf den Grundstücken 18 und 20 hat die untere Bauaufsichtsbehörde durch den Erlass von Ordnungsverfügungen dafür zu sorgen, dass die Pflasterungen der Vorgartenflächen auf den Grundstücken 12, 14, 16, 18 und 20 soweit aufgenommen werden, als sie nicht für eine zulässige Verwendung benötigt werden. Außerdem ist dafür Sorge zu tragen, dass die aufgenommenen Vorgartenflächen anschließend wasseraufnahmefähig hergestellt und begrünt werden.

Der Petitionsausschuss empfiehlt der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr - MBWSV), die untere Bauaufsichtsbehörde zu einem zeitnahen Einschreiten unter Berücksichtigung ihrer Rechtsauffassung zu veranlassen und diesem fortlaufend über das Veranlasste zu berichten.

#### **16-P-2016-09003-01**

##### Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

#### **16-P-2016-09270-01**

##### Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss verweist zunächst auf seinen Beschluss vom 12.05.2015.

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage erneut unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine

Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministers für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und Chefs der Staatskanzlei vom 15.12.2016.

**16-P-2016-10106-01**

Immissionsschutz; Umweltschutz  
Baugenehmigungen  
Bauleitplanung

Das erneute Vorbringen der Petenten gibt keinen Anlass zu einer anderen Beurteilung des Sachverhalts.

Gemäß § 35 Abs. 4 S. 1 Nr. 6 des Baugesetzbuchs kann die bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebs zugelassen werden, wenn die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessen ist. Hierbei kommt es jedoch nicht auf die geplante Vergrößerung des Betriebsgeländes an. Vielmehr sind der vorhandene Gebäudebestand und der geplante Gebäudebestand gegenüberzustellen. Dies führt im vorliegenden Fall nach den eingereichten Antragsunterlagen zu einer baulichen Erweiterung von 39,8 Prozent, die aus bauplanungsrechtlicher Sicht als noch angemessen beurteilt werden kann.

Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass, das Vorgehen der Genehmigungsbehörde zu beanstanden und der Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz; Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Der Fortgang bzw. Ausgang des Genehmigungsverfahrens bleibt abzuwarten.

Die gegen den Petitionsausschuss erhobenen Vorwürfe sind unbegründet.

**16-P-2016-12288-01**

Straßenbau  
Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage erneut geprüft und festgestellt, dass das Handeln der zuständigen Behörden nicht zu beanstanden ist.

Vergleichbare oder für die Anwohner höher belastende Verkehrsverhältnisse liegen in Nordrhein-Westfalen vielfach vor. Auch in der Stadt Bergisch Gladbach gibt es Bereiche, in denen die vom Straßenverkehr ausgehende Belastung höher ist, als im Bereich der Schlebuscher Straße.

**16-P-2016-12614-01**

Kommunalabgaben

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 31.05.2016 zu ändern.

**16-P-2016-12774-01**

Ausländerrecht

Die Petition wird mit der Petition Nr. 16-P-2015-12774-00 verbunden.

**16-P-2016-12820-01**

Kommunalabgaben

Das erneute Vorbringen gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Es wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 05.04.2016 verwiesen.

Auch ein wiederholtes Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

Im Übrigen hat der Petent die Möglichkeit, den zwischen ihm und der Stadt Bad Münstereifel am 19.09./29.10.2007 geschlossenen Vergleich anzufechten.

**16-P-2016-13336-00**

Bauleitplanung

Das Anliegen ist auch Gegenstand der Petition Nr. 16-P-2015-12271-00.

Eine Kopie des zu dieser Petition gefassten Beschlusses wird zur Kenntnis übersandt.

**16-P-2016-13375-01**Abgabenordnung

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 30.08.2016 zu ändern.

**16-P-2016-13414-01**Beförderung von Personen

Wie bereits mit Beschluss des Petitionsausschusses vom 28.06.2016 festgestellt, werden die tariflichen Preismaßnahmen auf Grundlage eines Index-Verfahrens berechnet, das alle relevanten Einflussfaktoren berücksichtigt, insbesondere die Energie- und Personalkosten. So sind beispielsweise bei den Personalkosten Lohnmaßnahmen zu beachten. Zu den Energiekosten wurde bereits auf die Auswirkungen der zusätzlichen Belastungen durch die EEG-Umlage als Sondereffekt für die Aufwandsentwicklung hingewiesen. Außerdem ist, wie ebenfalls bereits dargelegt, der Aufwandsfortschreibungsfaktor zu berücksichtigen. Dieser stellt als Kehrwert des bundesdeutschen durchschnittlichen Werts des Aufwandsdeckungsgrads der Verkehrsunternehmen sicher, dass sich das Verhältnis zwischen Aufwendungen und Einnahmen verbessert. Nochmals ist hier hervorzuheben, dass die kreisfreien Städte sowie die Landkreise im VRS-Gebiet als VRS-Aufgabenträger das Defizit der Verkehrsunternehmen ausgleichen müssen, da der ÖPNV nicht kostendeckend vorgehalten werden kann. Um die kommunalen Haushalte mit der Vielzahl von Aufgaben nicht zu sehr in ihren finanziellen Handlungsspielräumen einzuengen und zu belasten, muss sich deshalb das Preisniveau des Tarifs auch an der Prämisse ausrichten, den Kunden angemessen an den Kosten zur Vorhaltung des ÖPNV zu beteiligen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss auch nach erneuter Prüfung keine Möglichkeit, im Sinne der Petition tätig zu werden.

**16-P-2016-13511-00**Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat sich mit der der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage intensiv befasst. Vor Ort konnte er

sich ein Bild von der streitgegenständlichen Remise machen und die Argumente mit den Beteiligten erörtern.

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten, die Remise zu erhalten und als solche zu nutzen, nachvollziehen. Die Remise dient der Überdachung von vier Pkw-Stellplätzen und ist bereits vollständig errichtet und funktionsbereit. Sie entspricht ihrer äußeren Erscheinung nach derjenigen aus dem Jahr 1901, als der Hof und die zugehörige Scheune mit Remise errichtet worden waren. Jedoch wurde die Remise vollständig rückgebaut und komplett neu errichtet. Dieses Vorgehen war von der durch die Stadt erteilten Genehmigung ausdrücklich nicht umfasst. Der Petitionsausschuss hat daher zur Kenntnis genommen, dass die Remise, obwohl optisch der ursprünglichen Remise entsprechend, ihren Bestandsschutz verloren hat und nach der aktuellen Rechtslage nicht genehmigungsfähig ist. § 35 des Baugesetzbuchs lässt eine Bebauung des Außenbereichs nur unter sehr engen Voraussetzungen zu. Das Vorhaben stellt kein privilegiertes Vorhaben nach Absatz 1 dar. Das Zulassen einer Ausnahme nach Absatz 2 unterliegt ebenfalls engen Grenzen.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Ausnahmevorschriften im Kreis restriktiv gehandhabt werden, so dass dort keine Möglichkeit gesehen wird, eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen. Er hat auch erkannt, dass die Stadt dem Petenten durch die lange Frist zur Aussetzung der Vollziehung der Beseitigungsanordnung bereits sehr entgegengekommen ist. Im Übrigen sieht er nach Würdigung der Gesamtsituation keine Möglichkeit, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

**16-P-2016-13690-00**Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Mit der Eingabe wird u. a. das aus Sicht der Petentin nicht ausreichende Zurverfügungstellen von Ressourcen (Doppelbesetzung von Lehrkräften im Unterricht, Bereitstellung von mehr Differenzierungsräumen sowie Schaffung von Entlastungsstunden für Lehrkräfte) für das Gemeinsame Lernen beklagt.

Die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung - MSW) hat mitgeteilt, dass es aus ihrer Sicht hierzu aktuell keiner



weiteren Maßnahmen bedürfe. Die Petentin erhält zu ihrer Information eine Kopie der Stellungnahme des MSW vom 22.06.2016.

Im Hinblick auf die aktuell stattfindenden Veränderungen im Schulwesen durch die Umsetzung der Inklusion anerkennt der Petitionsausschuss die Sorge der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Petition um eine ausreichende sachliche und personelle Ausstattung der Schulen.

Ein konkreter Sachverhalt im Hinblick auf eine bestimmte Schule wird mit der Petition allerdings nicht beklagt. Aufgrund seiner Aufgabe und Stellung im Parlament sieht der Petitionsausschuss derzeit keine Möglichkeit, über eine individuelle Prüfung und Beschlussfassung im Einzelfall hinaus weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Um gleichwohl die Möglichkeit zu eröffnen, dass die Anregungen der Petenten zu dieser Problematik in die schulpolitische Willensbildung einfließen können, überweist der Petitionsausschuss die Petition dem Ausschuss für Schule und Weiterbildung als Material.

Der Petitionsausschuss weist die Petentin darauf hin, dass die Wirksamkeit des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen schulischer Inklusion aktuell Gegenstand einer Evaluation durch den Gesetzgeber ist.

#### **16-P-2016-13691-00** Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Mit der Eingabe wird u. a. das aus Sicht der Petentin nicht ausreichende Zurverfügungstellen von Ressourcen (Doppelbesetzung von Lehrkräften im Unterricht, Bereitstellung von mehr Differenzierungsräumen sowie Schaffung von Entlastungsstunden für Lehrkräfte) für das Gemeinsame Lernen beklagt.

Die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung - MSW) hat mitgeteilt, dass es aus ihrer Sicht hierzu aktuell keiner weiteren Maßnahmen bedürfe. Die Petentin erhält zu ihrer Information eine Kopie der Stellungnahme des MSW vom 22.06.2016.

Im Hinblick auf die aktuell stattfindenden Veränderungen im Schulwesen durch die Umsetzung der Inklusion anerkennt der Petitionsausschuss die Sorge der

Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Petition um eine ausreichende sachliche und personelle Ausstattung der Schulen.

Ein konkreter Sachverhalt im Hinblick auf eine bestimmte Schule wird mit der Petition allerdings nicht beklagt. Aufgrund seiner Aufgabe und Stellung im Parlament sieht der Petitionsausschuss derzeit keine Möglichkeit, über eine individuelle Prüfung und Beschlussfassung im Einzelfall hinaus weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Um gleichwohl die Möglichkeit zu eröffnen, dass die Anregungen der Petenten zu dieser Problematik in die schulpolitische Willensbildung einfließen können, überweist der Petitionsausschuss die Petition dem Ausschuss für Schule und Weiterbildung als Material.

Der Petitionsausschuss weist die Petentin darauf hin, dass die Wirksamkeit des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen schulischer Inklusion aktuell Gegenstand einer Evaluation durch den Gesetzgeber ist.

#### **16-P-2016-13692-00** Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Mit der Eingabe wird u. a. das aus Sicht der Petentin nicht ausreichende Zurverfügungstellen von Ressourcen (Doppelbesetzung von Lehrkräften im Unterricht, Bereitstellung von mehr Differenzierungsräumen sowie Schaffung von Entlastungsstunden für Lehrkräfte) für das Gemeinsame Lernen beklagt.

Die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung - MSW) hat mitgeteilt, dass es aus ihrer Sicht hierzu aktuell keiner weiteren Maßnahmen bedürfe. Die Petentin erhält zu ihrer Information eine Kopie der Stellungnahme des MSW vom 22.06.2016.

Im Hinblick auf die aktuell stattfindenden Veränderungen im Schulwesen durch die Umsetzung der Inklusion anerkennt der Petitionsausschuss die Sorge der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Petition um eine ausreichende sachliche und personelle Ausstattung der Schulen.

Ein konkreter Sachverhalt im Hinblick auf eine bestimmte Schule wird mit der Petition allerdings nicht beklagt. Aufgrund seiner Aufgabe und Stellung im Parlament sieht der Petitionsausschuss derzeit keine Möglichkeit, über eine individuelle Prüfung und Beschlussfassung im Einzelfall hinaus weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Um gleichwohl die Möglichkeit zu eröffnen, dass die Anregungen der Petenten zu dieser Problematik in die schulpolitische Willensbildung einfließen können, überweist der Petitionsausschuss die Petition dem Ausschuss für Schule und Weiterbildung als Material.

Der Petitionsausschuss weist die Petentin darauf hin, dass die Wirksamkeit des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen schulischer Inklusion aktuell Gegenstand einer Evaluation durch den Gesetzgeber ist.

#### **16-P-2016-13693-00**

##### Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Mit der Eingabe wird u. a. das aus Sicht der Petentin nicht ausreichende Zurverfügungstellen von Ressourcen (Doppelbesetzung von Lehrkräften im Unterricht, Bereitstellung von mehr Differenzierungsräumen sowie Schaffung von Entlastungsstunden für Lehrkräfte) für das Gemeinsame Lernen beklagt.

Die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung - MSW) hat mitgeteilt, dass es aus ihrer Sicht hierzu aktuell keiner weiteren Maßnahmen bedürfe. Die Petentin erhält zu ihrer Information eine Kopie der Stellungnahme des MSW vom 22.06.2016.

Im Hinblick auf die aktuell stattfindenden Veränderungen im Schulwesen durch die Umsetzung der Inklusion anerkennt der Petitionsausschuss die Sorge der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Petition um eine ausreichende sachliche und personelle Ausstattung der Schulen.

Ein konkreter Sachverhalt im Hinblick auf eine bestimmte Schule wird mit der Petition allerdings nicht beklagt. Aufgrund seiner Aufgabe und Stellung im Parlament sieht der Petitionsausschuss derzeit keine Möglichkeit, über eine individuelle Prüfung und Beschlussfassung im Einzelfall hinaus weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Um gleichwohl die Möglichkeit zu eröffnen, dass die Anregungen der Petenten zu dieser Problematik in die schulpolitische Willensbildung einfließen können, überweist der Petitionsausschuss die Petition dem Ausschuss für Schule und Weiterbildung als Material.

Der Petitionsausschuss weist die Petentin darauf hin, dass die Wirksamkeit des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen schulischer Inklusion aktuell Gegenstand einer Evaluation durch den Gesetzgeber ist.

#### **16-P-2016-13694-00**

##### Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Mit der Eingabe wird u. a. das aus Sicht der Petentin nicht ausreichende Zurverfügungstellen von Ressourcen (Doppelbesetzung von Lehrkräften im Unterricht, Bereitstellung von mehr Differenzierungsräumen sowie Schaffung von Entlastungsstunden für Lehrkräfte) für das Gemeinsame Lernen beklagt.

Die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung - MSW) hat mitgeteilt, dass es aus ihrer Sicht hierzu aktuell keiner weiteren Maßnahmen bedürfe. Die Petentin erhält zu ihrer Information eine Kopie der Stellungnahme des MSW vom 22.06.2016.

Im Hinblick auf die aktuell stattfindenden Veränderungen im Schulwesen durch die Umsetzung der Inklusion anerkennt der Petitionsausschuss die Sorge der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Petition um eine ausreichende sachliche und personelle Ausstattung der Schulen.

Ein konkreter Sachverhalt im Hinblick auf eine bestimmte Schule wird mit der Petition allerdings nicht beklagt. Aufgrund seiner Aufgabe und Stellung im Parlament sieht der Petitionsausschuss derzeit keine Möglichkeit, über eine individuelle Prüfung und Beschlussfassung im Einzelfall hinaus weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Um gleichwohl die Möglichkeit zu eröffnen, dass die Anregungen der Petenten zu dieser Problematik in die schulpolitische Willensbildung einfließen können, überweist der Petitionsausschuss die Petition dem Ausschuss für Schule und Weiterbildung als Material.

Der Petitionsausschuss weist die Petentin darauf hin, dass die Wirksamkeit des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen schulischer Inklusion aktuell Gegenstand einer Evaluation durch den Gesetzgeber ist.

**16-P-2016-13695-00**Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Mit der Eingabe wird u. a. das aus Sicht der Petentin nicht ausreichende Zurverfügungstellen von Ressourcen (Doppelbesetzung von Lehrkräften im Unterricht, Bereitstellung von mehr Differenzierungsräumen sowie Schaffung von Entlastungsstunden für Lehrkräfte) für das Gemeinsame Lernen beklagt.

Die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung - MSW) hat mitgeteilt, dass es aus ihrer Sicht hierzu aktuell keiner weiteren Maßnahmen bedürfe. Die Petentin erhält zu ihrer Information eine Kopie der Stellungnahme des MSW vom 22.06.2016.

Im Hinblick auf die aktuell stattfindenden Veränderungen im Schulwesen durch die Umsetzung der Inklusion anerkennt der Petitionsausschuss die Sorge der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Petition um eine ausreichende sachliche und personelle Ausstattung der Schulen.

Ein konkreter Sachverhalt im Hinblick auf eine bestimmte Schule wird mit der Petition allerdings nicht beklagt. Aufgrund seiner Aufgabe und Stellung im Parlament sieht der Petitionsausschuss derzeit keine Möglichkeit, über eine individuelle Prüfung und Beschlussfassung im Einzelfall hinaus weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Um gleichwohl die Möglichkeit zu eröffnen, dass die Anregungen der Petenten zu dieser Problematik in die schulpolitische Willensbildung einfließen können, überweist der Petitionsausschuss die Petition dem Ausschuss für Schule und Weiterbildung als Material.

Der Petitionsausschuss weist die Petentin darauf hin, dass die Wirksamkeit des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen schulischer Inklusion aktuell Gegenstand einer Evaluation durch den Gesetzgeber ist.

**16-P-2016-13696-00**Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Mit der Eingabe wird u. a. das aus Sicht der Petentin nicht ausreichende Zurverfügungstellen von Ressourcen (Doppelbesetzung von Lehrkräften im Unterricht, Bereitstellung von mehr Differenzierungsräumen sowie Schaffung von Entlastungsstunden für Lehrkräfte) für das Gemeinsame Lernen beklagt.

Die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung - MSW) hat mitgeteilt, dass es aus ihrer Sicht hierzu aktuell keiner weiteren Maßnahmen bedürfe. Die Petentin erhält zu ihrer Information eine Kopie der Stellungnahme des MSW vom 22.06.2016.

Im Hinblick auf die aktuell stattfindenden Veränderungen im Schulwesen durch die Umsetzung der Inklusion anerkennt der Petitionsausschuss die Sorge der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Petition um eine ausreichende sachliche und personelle Ausstattung der Schulen.

Ein konkreter Sachverhalt im Hinblick auf eine bestimmte Schule wird mit der Petition allerdings nicht beklagt. Aufgrund seiner Aufgabe und Stellung im Parlament sieht der Petitionsausschuss derzeit keine Möglichkeit, über eine individuelle Prüfung und Beschlussfassung im Einzelfall hinaus weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Um gleichwohl die Möglichkeit zu eröffnen, dass die Anregungen der Petenten zu dieser Problematik in die schulpolitische Willensbildung einfließen können, überweist der Petitionsausschuss die Petition dem Ausschuss für Schule und Weiterbildung als Material.

Der Petitionsausschuss weist die Petentin darauf hin, dass die Wirksamkeit des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen schulischer Inklusion aktuell Gegenstand einer Evaluation durch den Gesetzgeber ist.

**16-P-2016-13697-00**Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Mit der Eingabe wird u. a. das aus Sicht der Petentin nicht ausreichende

Zurverfügungstellen von Ressourcen (Doppelbesetzung von Lehrkräften im Unterricht, Bereitstellung von mehr Differenzierungsräumen sowie Schaffung von Entlastungsstunden für Lehrkräfte) für das Gemeinsame Lernen beklagt.

Die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung - MSW) hat mitgeteilt, dass es aus ihrer Sicht hierzu aktuell keiner weiteren Maßnahmen bedürfe. Die Petentin erhält zu ihrer Information eine Kopie der Stellungnahme des MSW vom 22.06.2016.

Im Hinblick auf die aktuell stattfindenden Veränderungen im Schulwesen durch die Umsetzung der Inklusion anerkennt der Petitionsausschuss die Sorge der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Petition um eine ausreichende sachliche und personelle Ausstattung der Schulen.

Ein konkreter Sachverhalt im Hinblick auf eine bestimmte Schule wird mit der Petition allerdings nicht beklagt. Aufgrund seiner Aufgabe und Stellung im Parlament sieht der Petitionsausschuss derzeit keine Möglichkeit, über eine individuelle Prüfung und Beschlussfassung im Einzelfall hinaus weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Um gleichwohl die Möglichkeit zu eröffnen, dass die Anregungen der Petenten zu dieser Problematik in die schulpolitische Willensbildung einfließen können, überweist der Petitionsausschuss die Petition dem Ausschuss für Schule und Weiterbildung als Material.

Der Petitionsausschuss weist die Petentin darauf hin, dass die Wirksamkeit des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen schulischer Inklusion aktuell Gegenstand einer Evaluation durch den Gesetzgeber ist.

#### **16-P-2016-13698-00**

##### Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Mit der Eingabe wird u. a. das aus Sicht der Petentin nicht ausreichende Zurverfügungstellen von Ressourcen (Doppelbesetzung von Lehrkräften im Unterricht, Bereitstellung von mehr Differenzierungsräumen sowie Schaffung von Entlastungsstunden für Lehrkräfte) für das Gemeinsame Lernen beklagt.

Die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung - MSW) hat mitgeteilt, dass es aus ihrer Sicht hierzu aktuell keiner weiteren Maßnahmen bedürfe. Die Petentin erhält zu ihrer Information eine Kopie der Stellungnahme des MSW vom 22.06.2016.

Im Hinblick auf die aktuell stattfindenden Veränderungen im Schulwesen durch die Umsetzung der Inklusion anerkennt der Petitionsausschuss die Sorge der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Petition um eine ausreichende sachliche und personelle Ausstattung der Schulen.

Ein konkreter Sachverhalt im Hinblick auf eine bestimmte Schule wird mit der Petition allerdings nicht beklagt. Aufgrund seiner Aufgabe und Stellung im Parlament sieht der Petitionsausschuss derzeit keine Möglichkeit, über eine individuelle Prüfung und Beschlussfassung im Einzelfall hinaus weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Um gleichwohl die Möglichkeit zu eröffnen, dass die Anregungen der Petenten zu dieser Problematik in die schulpolitische Willensbildung einfließen können, überweist der Petitionsausschuss die Petition dem Ausschuss für Schule und Weiterbildung als Material.

Der Petitionsausschuss weist die Petentin darauf hin, dass die Wirksamkeit des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen schulischer Inklusion aktuell Gegenstand einer Evaluation durch den Gesetzgeber ist.

#### **16-P-2016-13699-00**

##### Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Mit der Eingabe wird u. a. das aus Sicht der Petentin nicht ausreichende Zurverfügungstellen von Ressourcen (Doppelbesetzung von Lehrkräften im Unterricht, Bereitstellung von mehr Differenzierungsräumen sowie Schaffung von Entlastungsstunden für Lehrkräfte) für das Gemeinsame Lernen beklagt.

Die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung - MSW) hat mitgeteilt, dass es aus ihrer Sicht hierzu aktuell keiner weiteren Maßnahmen bedürfe. Die Petentin erhält zu ihrer Information eine Kopie der Stellungnahme des MSW vom 22.06.2016.

Im Hinblick auf die aktuell stattfindenden Veränderungen im Schulwesen durch die Umsetzung der Inklusion anerkennt der Petitionsausschuss die Sorge der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Petition um eine ausreichende sachliche und personelle Ausstattung der Schulen.

Ein konkreter Sachverhalt im Hinblick auf eine bestimmte Schule wird mit der Petition allerdings nicht beklagt. Aufgrund seiner Aufgabe und Stellung im Parlament sieht der Petitionsausschuss derzeit keine Möglichkeit, über eine individuelle Prüfung und Beschlussfassung im Einzelfall hinaus weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Um gleichwohl die Möglichkeit zu eröffnen, dass die Anregungen der Petenten zu dieser Problematik in die schulpolitische Willensbildung einfließen können, überweist der Petitionsausschuss die Petition dem Ausschuss für Schule und Weiterbildung als Material.

Der Petitionsausschuss weist die Petentin darauf hin, dass die Wirksamkeit des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen schulischer Inklusion aktuell Gegenstand einer Evaluation durch den Gesetzgeber ist.

#### **16-P-2016-13700-00**

##### Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Mit der Eingabe wird u. a. das aus Sicht der Petentin nicht ausreichende Zurverfügungstellen von Ressourcen (Doppelbesetzung von Lehrkräften im Unterricht, Bereitstellung von mehr Differenzierungsräumen sowie Schaffung von Entlastungsstunden für Lehrkräfte) für das Gemeinsame Lernen beklagt.

Die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung - MSW) hat mitgeteilt, dass es aus ihrer Sicht hierzu aktuell keiner weiteren Maßnahmen bedürfe. Die Petentin erhält zu ihrer Information eine Kopie der Stellungnahme des MSW vom 22.06.2016.

Im Hinblick auf die aktuell stattfindenden Veränderungen im Schulwesen durch die Umsetzung der Inklusion anerkennt der Petitionsausschuss die Sorge der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Petition um eine ausreichende sachliche und personelle Ausstattung der Schulen.

Ein konkreter Sachverhalt im Hinblick auf eine bestimmte Schule wird mit der Petition allerdings nicht beklagt. Aufgrund seiner Aufgabe und Stellung im Parlament sieht der Petitionsausschuss derzeit keine Möglichkeit, über eine individuelle Prüfung und Beschlussfassung im Einzelfall hinaus weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Um gleichwohl die Möglichkeit zu eröffnen, dass die Anregungen der Petenten zu dieser Problematik in die schulpolitische Willensbildung einfließen können, überweist der Petitionsausschuss die Petition dem Ausschuss für Schule und Weiterbildung als Material.

Der Petitionsausschuss weist die Petentin darauf hin, dass die Wirksamkeit des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen schulischer Inklusion aktuell Gegenstand einer Evaluation durch den Gesetzgeber ist.

#### **16-P-2016-13701-00**

##### Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Mit der Eingabe wird u. a. das aus Sicht der Petentin nicht ausreichende Zurverfügungstellen von Ressourcen (Doppelbesetzung von Lehrkräften im Unterricht, Bereitstellung von mehr Differenzierungsräumen sowie Schaffung von Entlastungsstunden für Lehrkräfte) für das Gemeinsame Lernen beklagt.

Die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung - MSW) hat mitgeteilt, dass es aus ihrer Sicht hierzu aktuell keiner weiteren Maßnahmen bedürfe. Die Petentin erhält zu ihrer Information eine Kopie der Stellungnahme des MSW vom 22.06.2016.

Im Hinblick auf die aktuell stattfindenden Veränderungen im Schulwesen durch die Umsetzung der Inklusion anerkennt der Petitionsausschuss die Sorge der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Petition um eine ausreichende sachliche und personelle Ausstattung der Schulen.

Ein konkreter Sachverhalt im Hinblick auf eine bestimmte Schule wird mit der Petition allerdings nicht beklagt. Aufgrund seiner Aufgabe und Stellung im Parlament sieht der Petitionsausschuss derzeit keine Möglichkeit, über eine individuelle Prüfung und Beschlussfassung im Einzelfall hinaus weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Um gleichwohl die Möglichkeit zu eröffnen, dass die Anregungen der Petenten zu dieser Problematik in die schulpolitische Willensbildung einfließen können, überweist der Petitionsausschuss die Petition dem Ausschuss für Schule und Weiterbildung als Material.

Der Petitionsausschuss weist die Petentin darauf hin, dass die Wirksamkeit des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen schulischer Inklusion aktuell Gegenstand einer Evaluation durch den Gesetzgeber ist.

#### **16-P-2016-13702-00**

##### Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Mit der Eingabe wird u. a. das aus Sicht der Petentin nicht ausreichende Zurverfügungstellen von Ressourcen (Doppelbesetzung von Lehrkräften im Unterricht, Bereitstellung von mehr Differenzierungsräumen sowie Schaffung von Entlastungsstunden für Lehrkräfte) für das Gemeinsame Lernen beklagt.

Die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung - MSW) hat mitgeteilt, dass es aus ihrer Sicht hierzu aktuell keiner weiteren Maßnahmen bedürfe. Die Petentin erhält zu ihrer Information eine Kopie der Stellungnahme des MSW vom 22.06.2016.

Im Hinblick auf die aktuell stattfindenden Veränderungen im Schulwesen durch die Umsetzung der Inklusion anerkennt der Petitionsausschuss die Sorge der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Petition um eine ausreichende sachliche und personelle Ausstattung der Schulen.

Ein konkreter Sachverhalt im Hinblick auf eine bestimmte Schule wird mit der Petition allerdings nicht beklagt. Aufgrund seiner Aufgabe und Stellung im Parlament sieht der Petitionsausschuss derzeit keine Möglichkeit, über eine individuelle Prüfung und Beschlussfassung im Einzelfall hinaus weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Um gleichwohl die Möglichkeit zu eröffnen, dass die Anregungen der Petenten zu dieser Problematik in die schulpolitische Willensbildung einfließen können, überweist der Petitionsausschuss die Petition dem Ausschuss für Schule und Weiterbildung als Material.

Der Petitionsausschuss weist die Petentin darauf hin, dass die Wirksamkeit des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen schulischer Inklusion aktuell Gegenstand einer Evaluation durch den Gesetzgeber ist.

#### **16-P-2016-13703-00**

##### Schulen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

#### **16-P-2016-13704-00**

##### Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Mit der Eingabe wird u. a. das aus Sicht der Petentin nicht ausreichende Zurverfügungstellen von Ressourcen (Doppelbesetzung von Lehrkräften im Unterricht, Bereitstellung von mehr Differenzierungsräumen sowie Schaffung von Entlastungsstunden für Lehrkräfte) für das Gemeinsame Lernen beklagt.

Die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung - MSW) hat mitgeteilt, dass es aus ihrer Sicht hierzu aktuell keiner weiteren Maßnahmen bedürfe. Die Petentin erhält zu ihrer Information eine Kopie der Stellungnahme des MSW vom 22.06.2016.

Im Hinblick auf die aktuell stattfindenden Veränderungen im Schulwesen durch die Umsetzung der Inklusion anerkennt der Petitionsausschuss die Sorge der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Petition um eine ausreichende sachliche und personelle Ausstattung der Schulen.

Ein konkreter Sachverhalt im Hinblick auf eine bestimmte Schule wird mit der Petition allerdings nicht beklagt. Aufgrund seiner Aufgabe und Stellung im Parlament sieht der Petitionsausschuss derzeit keine Möglichkeit, über eine individuelle Prüfung und Beschlussfassung im Einzelfall hinaus weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Um gleichwohl die Möglichkeit zu eröffnen, dass die Anregungen der Petenten zu dieser Problematik in die schulpolitische Willensbildung einfließen können, überweist der Petitionsausschuss die Petition dem Ausschuss für Schule und Weiterbildung als Material.

Der Petitionsausschuss weist die Petentin darauf hin, dass die Wirksamkeit des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen schulischer Inklusion aktuell Gegenstand einer Evaluation durch den Gesetzgeber ist.

**16-P-2016-13705-00**Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Mit der Eingabe wird u. a. das aus Sicht der Petentin nicht ausreichende Zurverfügungstellen von Ressourcen (Doppelbesetzung von Lehrkräften im Unterricht, Bereitstellung von mehr Differenzierungsräumen sowie Schaffung von Entlastungsstunden für Lehrkräfte) für das Gemeinsame Lernen beklagt.

Die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung - MSW) hat mitgeteilt, dass es aus ihrer Sicht hierzu aktuell keiner weiteren Maßnahmen bedürfe. Die Petentin erhält zu ihrer Information eine Kopie der Stellungnahme des MSW vom 22.06.2016.

Im Hinblick auf die aktuell stattfindenden Veränderungen im Schulwesen durch die Umsetzung der Inklusion anerkennt der Petitionsausschuss die Sorge der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Petition um eine ausreichende sachliche und personelle Ausstattung der Schulen.

Ein konkreter Sachverhalt im Hinblick auf eine bestimmte Schule wird mit der Petition allerdings nicht beklagt. Aufgrund seiner Aufgabe und Stellung im Parlament sieht der Petitionsausschuss derzeit keine Möglichkeit, über eine individuelle Prüfung und Beschlussfassung im Einzelfall hinaus weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Um gleichwohl die Möglichkeit zu eröffnen, dass die Anregungen der Petenten zu dieser Problematik in die schulpolitische Willensbildung einfließen können, überweist der Petitionsausschuss die Petition dem Ausschuss für Schule und Weiterbildung als Material.

Der Petitionsausschuss weist die Petentin darauf hin, dass die Wirksamkeit des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen schulischer Inklusion aktuell Gegenstand einer Evaluation durch den Gesetzgeber ist.

**16-P-2016-13708-00**Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Mit der Eingabe wird u. a. das aus Sicht der Petentin nicht ausreichende Zurverfügungstellen von Ressourcen (Doppelbesetzung von Lehrkräften im Unterricht, Bereitstellung von mehr Differenzierungsräumen sowie Schaffung von Entlastungsstunden für Lehrkräfte) für das Gemeinsame Lernen beklagt.

Die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung - MSW) hat mitgeteilt, dass es aus ihrer Sicht hierzu aktuell keiner weiteren Maßnahmen bedürfe. Die Petentin erhält zu ihrer Information eine Kopie der Stellungnahme des MSW vom 22.06.2016.

Im Hinblick auf die aktuell stattfindenden Veränderungen im Schulwesen durch die Umsetzung der Inklusion anerkennt der Petitionsausschuss die Sorge der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Petition um eine ausreichende sachliche und personelle Ausstattung der Schulen.

Ein konkreter Sachverhalt im Hinblick auf eine bestimmte Schule wird mit der Petition allerdings nicht beklagt. Aufgrund seiner Aufgabe und Stellung im Parlament sieht der Petitionsausschuss derzeit keine Möglichkeit, über eine individuelle Prüfung und Beschlussfassung im Einzelfall hinaus weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Um gleichwohl die Möglichkeit zu eröffnen, dass die Anregungen der Petenten zu dieser Problematik in die schulpolitische Willensbildung einfließen können, überweist der Petitionsausschuss die Petition dem Ausschuss für Schule und Weiterbildung als Material.

Der Petitionsausschuss weist die Petentin darauf hin, dass die Wirksamkeit des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen schulischer Inklusion aktuell Gegenstand einer Evaluation durch den Gesetzgeber ist.

**16-P-2016-13710-00**Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Mit der Eingabe wird u. a. das aus Sicht der Petentin nicht ausreichende

Zurverfügungstellen von Ressourcen (Doppelbesetzung von Lehrkräften im Unterricht, Bereitstellung von mehr Differenzierungsräumen sowie Schaffung von Entlastungsstunden für Lehrkräfte) für das Gemeinsame Lernen beklagt.

Die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung - MSW) hat mitgeteilt, dass es aus ihrer Sicht hierzu aktuell keiner weiteren Maßnahmen bedürfe. Die Petentin erhält zu ihrer Information eine Kopie der Stellungnahme des MSW vom 22.06.2016.

Im Hinblick auf die aktuell stattfindenden Veränderungen im Schulwesen durch die Umsetzung der Inklusion anerkennt der Petitionsausschuss die Sorge der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Petition um eine ausreichende sachliche und personelle Ausstattung der Schulen.

Ein konkreter Sachverhalt im Hinblick auf eine bestimmte Schule wird mit der Petition allerdings nicht beklagt. Aufgrund seiner Aufgabe und Stellung im Parlament sieht der Petitionsausschuss derzeit keine Möglichkeit, über eine individuelle Prüfung und Beschlussfassung im Einzelfall hinaus weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Um gleichwohl die Möglichkeit zu eröffnen, dass die Anregungen der Petenten zu dieser Problematik in die schulpolitische Willensbildung einfließen können, überweist der Petitionsausschuss die Petition dem Ausschuss für Schule und Weiterbildung als Material.

Der Petitionsausschuss weist die Petentin darauf hin, dass die Wirksamkeit des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen schulischer Inklusion aktuell Gegenstand einer Evaluation durch den Gesetzgeber ist.

#### **16-P-2016-13711-00**

##### Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Mit der Eingabe wird u. a. das aus Sicht der Petentin nicht ausreichende Zurverfügungstellen von Ressourcen (Doppelbesetzung von Lehrkräften im Unterricht, Bereitstellung von mehr Differenzierungsräumen sowie Schaffung von Entlastungsstunden für Lehrkräfte) für das Gemeinsame Lernen beklagt.

Die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung - MSW) hat mitgeteilt, dass es aus ihrer Sicht hierzu aktuell keiner weiteren Maßnahmen bedürfe. Die Petentin erhält zu ihrer Information eine Kopie der Stellungnahme des MSW vom 22.06.2016.

Im Hinblick auf die aktuell stattfindenden Veränderungen im Schulwesen durch die Umsetzung der Inklusion anerkennt der Petitionsausschuss die Sorge der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Petition um eine ausreichende sachliche und personelle Ausstattung der Schulen.

Ein konkreter Sachverhalt im Hinblick auf eine bestimmte Schule wird mit der Petition allerdings nicht beklagt. Aufgrund seiner Aufgabe und Stellung im Parlament sieht der Petitionsausschuss derzeit keine Möglichkeit, über eine individuelle Prüfung und Beschlussfassung im Einzelfall hinaus weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Um gleichwohl die Möglichkeit zu eröffnen, dass die Anregungen der Petenten zu dieser Problematik in die schulpolitische Willensbildung einfließen können, überweist der Petitionsausschuss die Petition dem Ausschuss für Schule und Weiterbildung als Material.

Der Petitionsausschuss weist die Petentin darauf hin, dass die Wirksamkeit des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen schulischer Inklusion aktuell Gegenstand einer Evaluation durch den Gesetzgeber ist.

#### **16-P-2016-13712-00**

##### Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Mit der Eingabe wird u. a. das aus Sicht der Petentin nicht ausreichende Zurverfügungstellen von Ressourcen (Doppelbesetzung von Lehrkräften im Unterricht, Bereitstellung von mehr Differenzierungsräumen sowie Schaffung von Entlastungsstunden für Lehrkräfte) für das Gemeinsame Lernen beklagt.

Die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung - MSW) hat mitgeteilt, dass es aus ihrer Sicht hierzu aktuell keiner weiteren Maßnahmen bedürfe. Die Petentin erhält zu ihrer Information eine Kopie der Stellungnahme des MSW vom 22.06.2016.



Im Hinblick auf die aktuell stattfindenden Veränderungen im Schulwesen durch die Umsetzung der Inklusion anerkennt der Petitionsausschuss die Sorge der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Petition um eine ausreichende sachliche und personelle Ausstattung der Schulen.

Ein konkreter Sachverhalt im Hinblick auf eine bestimmte Schule wird mit der Petition allerdings nicht beklagt. Aufgrund seiner Aufgabe und Stellung im Parlament sieht der Petitionsausschuss derzeit keine Möglichkeit, über eine individuelle Prüfung und Beschlussfassung im Einzelfall hinaus weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Um gleichwohl die Möglichkeit zu eröffnen, dass die Anregungen der Petenten zu dieser Problematik in die schulpolitische Willensbildung einfließen können, überweist der Petitionsausschuss die Petition dem Ausschuss für Schule und Weiterbildung als Material.

Der Petitionsausschuss weist die Petentin darauf hin, dass die Wirksamkeit des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen schulischer Inklusion aktuell Gegenstand einer Evaluation durch den Gesetzgeber ist.

#### **16-P-2016-13713-00**

##### Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Mit der Eingabe wird u. a. das aus Sicht der Petentin nicht ausreichende Zurverfügungstellen von Ressourcen (Doppelbesetzung von Lehrkräften im Unterricht, Bereitstellung von mehr Differenzierungsräumen sowie Schaffung von Entlastungsstunden für Lehrkräfte) für das Gemeinsame Lernen beklagt.

Die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung - MSW) hat mitgeteilt, dass es aus ihrer Sicht hierzu aktuell keiner weiteren Maßnahmen bedürfe. Die Petentin erhält zu ihrer Information eine Kopie der Stellungnahme des MSW vom 22.06.2016.

Im Hinblick auf die aktuell stattfindenden Veränderungen im Schulwesen durch die Umsetzung der Inklusion anerkennt der Petitionsausschuss die Sorge der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Petition um eine ausreichende sachliche und personelle Ausstattung der Schulen.

Ein konkreter Sachverhalt im Hinblick auf eine bestimmte Schule wird mit der Petition allerdings nicht beklagt. Aufgrund seiner Aufgabe und Stellung im Parlament sieht der Petitionsausschuss derzeit keine Möglichkeit, über eine individuelle Prüfung und Beschlussfassung im Einzelfall hinaus weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Um gleichwohl die Möglichkeit zu eröffnen, dass die Anregungen der Petenten zu dieser Problematik in die schulpolitische Willensbildung einfließen können, überweist der Petitionsausschuss die Petition dem Ausschuss für Schule und Weiterbildung als Material.

Der Petitionsausschuss weist die Petentin darauf hin, dass die Wirksamkeit des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen schulischer Inklusion aktuell Gegenstand einer Evaluation durch den Gesetzgeber ist.

#### **16-P-2016-13714-00**

##### Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Mit der Eingabe wird u. a. das aus Sicht der Petentin nicht ausreichende Zurverfügungstellen von Ressourcen (Doppelbesetzung von Lehrkräften im Unterricht, Bereitstellung von mehr Differenzierungsräumen sowie Schaffung von Entlastungsstunden für Lehrkräfte) für das Gemeinsame Lernen beklagt.

Die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung - MSW) hat mitgeteilt, dass es aus ihrer Sicht hierzu aktuell keiner weiteren Maßnahmen bedürfe. Die Petentin erhält zu ihrer Information eine Kopie der Stellungnahme des MSW vom 22.06.2016.

Im Hinblick auf die aktuell stattfindenden Veränderungen im Schulwesen durch die Umsetzung der Inklusion anerkennt der Petitionsausschuss die Sorge der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Petition um eine ausreichende sachliche und personelle Ausstattung der Schulen.

Ein konkreter Sachverhalt im Hinblick auf eine bestimmte Schule wird mit der Petition allerdings nicht beklagt. Aufgrund seiner Aufgabe und Stellung im Parlament sieht der Petitionsausschuss derzeit keine Möglichkeit, über eine individuelle Prüfung und Beschlussfassung im Einzelfall hinaus weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Um gleichwohl die Möglichkeit zu eröffnen, dass die Anregungen der Petenten zu dieser Problematik in die schulpolitische Willensbildung einfließen können, überweist der Petitionsausschuss die Petition dem Ausschuss für Schule und Weiterbildung als Material.

Der Petitionsausschuss weist die Petentin darauf hin, dass die Wirksamkeit des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen schulischer Inklusion aktuell Gegenstand einer Evaluation durch den Gesetzgeber ist.

#### **16-P-2016-13715-00**

##### Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Mit der Eingabe wird u. a. das aus Sicht der Petentin nicht ausreichende Zurverfügungstellen von Ressourcen (Doppelbesetzung von Lehrkräften im Unterricht, Bereitstellung von mehr Differenzierungsräumen sowie Schaffung von Entlastungsstunden für Lehrkräfte) für das Gemeinsame Lernen beklagt.

Die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung - MSW) hat mitgeteilt, dass es aus ihrer Sicht hierzu aktuell keiner weiteren Maßnahmen bedürfe. Die Petentin erhält zu ihrer Information eine Kopie der Stellungnahme des MSW vom 22.06.2016.

Im Hinblick auf die aktuell stattfindenden Veränderungen im Schulwesen durch die Umsetzung der Inklusion anerkennt der Petitionsausschuss die Sorge der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Petition um eine ausreichende sachliche und personelle Ausstattung der Schulen.

Ein konkreter Sachverhalt im Hinblick auf eine bestimmte Schule wird mit der Petition allerdings nicht beklagt. Aufgrund seiner Aufgabe und Stellung im Parlament sieht der Petitionsausschuss derzeit keine Möglichkeit, über eine individuelle Prüfung und Beschlussfassung im Einzelfall hinaus weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Um gleichwohl die Möglichkeit zu eröffnen, dass die Anregungen der Petenten zu dieser Problematik in die schulpolitische Willensbildung einfließen können, überweist der Petitionsausschuss die Petition dem Ausschuss für Schule und Weiterbildung als Material.

Der Petitionsausschuss weist die Petentin darauf hin, dass die Wirksamkeit des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen schulischer Inklusion aktuell Gegenstand einer Evaluation durch den Gesetzgeber ist.

#### **16-P-2016-13716-00**

##### Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Mit der Eingabe wird u. a. das aus Sicht der Petentin nicht ausreichende Zurverfügungstellen von Ressourcen (Doppelbesetzung von Lehrkräften im Unterricht, Bereitstellung von mehr Differenzierungsräumen sowie Schaffung von Entlastungsstunden für Lehrkräfte) für das Gemeinsame Lernen beklagt.

Die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung - MSW) hat mitgeteilt, dass es aus ihrer Sicht hierzu aktuell keiner weiteren Maßnahmen bedürfe. Die Petentin erhält zu ihrer Information eine Kopie der Stellungnahme des MSW vom 22.06.2016.

Im Hinblick auf die aktuell stattfindenden Veränderungen im Schulwesen durch die Umsetzung der Inklusion anerkennt der Petitionsausschuss die Sorge der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Petition um eine ausreichende sachliche und personelle Ausstattung der Schulen.

Ein konkreter Sachverhalt im Hinblick auf eine bestimmte Schule wird mit der Petition allerdings nicht beklagt. Aufgrund seiner Aufgabe und Stellung im Parlament sieht der Petitionsausschuss derzeit keine Möglichkeit, über eine individuelle Prüfung und Beschlussfassung im Einzelfall hinaus weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Um gleichwohl die Möglichkeit zu eröffnen, dass die Anregungen der Petenten zu dieser Problematik in die schulpolitische Willensbildung einfließen können, überweist der Petitionsausschuss die Petition dem Ausschuss für Schule und Weiterbildung als Material.

Der Petitionsausschuss weist die Petentin darauf hin, dass die Wirksamkeit des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen schulischer Inklusion aktuell Gegenstand einer Evaluation durch den Gesetzgeber ist.

**16-P-2016-13717-00**Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Mit der Eingabe wird u. a. das aus Sicht der Petentin nicht ausreichende Zurverfügungstellen von Ressourcen (Doppelbesetzung von Lehrkräften im Unterricht, Bereitstellung von mehr Differenzierungsräumen sowie Schaffung von Entlastungsstunden für Lehrkräfte) für das Gemeinsame Lernen beklagt.

Die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung - MSW) hat mitgeteilt, dass es aus ihrer Sicht hierzu aktuell keiner weiteren Maßnahmen bedürfe. Die Petentin erhält zu ihrer Information eine Kopie der Stellungnahme des MSW vom 22.06.2016.

Im Hinblick auf die aktuell stattfindenden Veränderungen im Schulwesen durch die Umsetzung der Inklusion anerkennt der Petitionsausschuss die Sorge der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Petition um eine ausreichende sachliche und personelle Ausstattung der Schulen.

Ein konkreter Sachverhalt im Hinblick auf eine bestimmte Schule wird mit der Petition allerdings nicht beklagt. Aufgrund seiner Aufgabe und Stellung im Parlament sieht der Petitionsausschuss derzeit keine Möglichkeit, über eine individuelle Prüfung und Beschlussfassung im Einzelfall hinaus weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Um gleichwohl die Möglichkeit zu eröffnen, dass die Anregungen der Petenten zu dieser Problematik in die schulpolitische Willensbildung einfließen können, überweist der Petitionsausschuss die Petition dem Ausschuss für Schule und Weiterbildung als Material.

Der Petitionsausschuss weist die Petentin darauf hin, dass die Wirksamkeit des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen schulischer Inklusion aktuell Gegenstand einer Evaluation durch den Gesetzgeber ist.

**16-P-2016-13718-00**Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Mit der Eingabe wird u. a. das aus Sicht der Petentin nicht ausreichende

Zurverfügungstellen von Ressourcen (Doppelbesetzung von Lehrkräften im Unterricht, Bereitstellung von mehr Differenzierungsräumen sowie Schaffung von Entlastungsstunden für Lehrkräfte) für das Gemeinsame Lernen beklagt.

Die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung - MSW) hat mitgeteilt, dass es aus ihrer Sicht hierzu aktuell keiner weiteren Maßnahmen bedürfe. Die Petentin erhält zu ihrer Information eine Kopie der Stellungnahme des MSW vom 22.06.2016.

Im Hinblick auf die aktuell stattfindenden Veränderungen im Schulwesen durch die Umsetzung der Inklusion anerkennt der Petitionsausschuss die Sorge der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Petition um eine ausreichende sachliche und personelle Ausstattung der Schulen.

Ein konkreter Sachverhalt im Hinblick auf eine bestimmte Schule wird mit der Petition allerdings nicht beklagt. Aufgrund seiner Aufgabe und Stellung im Parlament sieht der Petitionsausschuss derzeit keine Möglichkeit, über eine individuelle Prüfung und Beschlussfassung im Einzelfall hinaus weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Um gleichwohl die Möglichkeit zu eröffnen, dass die Anregungen der Petenten zu dieser Problematik in die schulpolitische Willensbildung einfließen können, überweist der Petitionsausschuss die Petition dem Ausschuss für Schule und Weiterbildung als Material.

Der Petitionsausschuss weist die Petentin darauf hin, dass die Wirksamkeit des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen schulischer Inklusion aktuell Gegenstand einer Evaluation durch den Gesetzgeber ist.

**16-P-2016-13719-00**Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Mit der Eingabe wird u. a. das aus Sicht der Petentin nicht ausreichende Zurverfügungstellen von Ressourcen (Doppelbesetzung von Lehrkräften im Unterricht, Bereitstellung von mehr Differenzierungsräumen sowie Schaffung von Entlastungsstunden für Lehrkräfte) für das Gemeinsame Lernen beklagt.

Die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung - MSW) hat mitgeteilt, dass es aus ihrer Sicht hierzu aktuell keiner weiteren Maßnahmen bedürfe. Die Petentin erhält zu ihrer Information eine Kopie der Stellungnahme des MSW vom 22.06.2016.

Im Hinblick auf die aktuell stattfindenden Veränderungen im Schulwesen durch die Umsetzung der Inklusion anerkennt der Petitionsausschuss die Sorge der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Petition um eine ausreichende sachliche und personelle Ausstattung der Schulen.

Ein konkreter Sachverhalt im Hinblick auf eine bestimmte Schule wird mit der Petition allerdings nicht beklagt. Aufgrund seiner Aufgabe und Stellung im Parlament sieht der Petitionsausschuss derzeit keine Möglichkeit, über eine individuelle Prüfung und Beschlussfassung im Einzelfall hinaus weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Um gleichwohl die Möglichkeit zu eröffnen, dass die Anregungen der Petenten zu dieser Problematik in die schulpolitische Willensbildung einfließen können, überweist der Petitionsausschuss die Petition dem Ausschuss für Schule und Weiterbildung als Material.

Der Petitionsausschuss weist die Petentin darauf hin, dass die Wirksamkeit des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen schulischer Inklusion aktuell Gegenstand einer Evaluation durch den Gesetzgeber ist.

#### **16-P-2016-13720-00** Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Mit der Eingabe wird u. a. das aus Sicht der Petentin nicht ausreichende Zurverfügungstellen von Ressourcen (Doppelbesetzung von Lehrkräften im Unterricht, Bereitstellung von mehr Differenzierungsräumen sowie Schaffung von Entlastungsstunden für Lehrkräfte) für das Gemeinsame Lernen beklagt.

Die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung - MSW) hat mitgeteilt, dass es aus ihrer Sicht hierzu aktuell keiner weiteren Maßnahmen bedürfe. Die Petentin erhält zu ihrer Information eine Kopie der Stellungnahme des MSW vom 22.06.2016.

Im Hinblick auf die aktuell stattfindenden Veränderungen im Schulwesen durch die Umsetzung der Inklusion anerkennt der Petitionsausschuss die Sorge der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Petition um eine ausreichende sachliche und personelle Ausstattung der Schulen.

Ein konkreter Sachverhalt im Hinblick auf eine bestimmte Schule wird mit der Petition allerdings nicht beklagt. Aufgrund seiner Aufgabe und Stellung im Parlament sieht der Petitionsausschuss derzeit keine Möglichkeit, über eine individuelle Prüfung und Beschlussfassung im Einzelfall hinaus weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Um gleichwohl die Möglichkeit zu eröffnen, dass die Anregungen der Petenten zu dieser Problematik in die schulpolitische Willensbildung einfließen können, überweist der Petitionsausschuss die Petition dem Ausschuss für Schule und Weiterbildung als Material.

Der Petitionsausschuss weist die Petentin darauf hin, dass die Wirksamkeit des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen schulischer Inklusion aktuell Gegenstand einer Evaluation durch den Gesetzgeber ist.

#### **16-P-2016-13721-00** Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Mit der Eingabe wird u. a. das aus Sicht der Petentin nicht ausreichende Zurverfügungstellen von Ressourcen (Doppelbesetzung von Lehrkräften im Unterricht, Bereitstellung von mehr Differenzierungsräumen sowie Schaffung von Entlastungsstunden für Lehrkräfte) für das Gemeinsame Lernen beklagt.

Die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung - MSW) hat mitgeteilt, dass es aus ihrer Sicht hierzu aktuell keiner weiteren Maßnahmen bedürfe. Die Petentin erhält zu ihrer Information eine Kopie der Stellungnahme des MSW vom 22.06.2016.

Im Hinblick auf die aktuell stattfindenden Veränderungen im Schulwesen durch die Umsetzung der Inklusion anerkennt der Petitionsausschuss die Sorge der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Petition um eine ausreichende sachliche und personelle Ausstattung der Schulen.

Ein konkreter Sachverhalt im Hinblick auf eine bestimmte Schule wird mit der Petition allerdings nicht beklagt. Aufgrund seiner Aufgabe und Stellung im Parlament sieht der Petitionsausschuss derzeit keine Möglichkeit, über eine individuelle Prüfung und Beschlussfassung im Einzelfall hinaus weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Um gleichwohl die Möglichkeit zu eröffnen, dass die Anregungen der Petenten zu dieser Problematik in die schulpolitische Willensbildung einfließen können, überweist der Petitionsausschuss die Petition dem Ausschuss für Schule und Weiterbildung als Material.

Der Petitionsausschuss weist die Petentin darauf hin, dass die Wirksamkeit des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen schulischer Inklusion aktuell Gegenstand einer Evaluation durch den Gesetzgeber ist.

#### **16-P-2016-13722-00**

##### Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Mit der Eingabe wird u. a. das aus Sicht der Petentin nicht ausreichende Zurverfügungstellen von Ressourcen (Doppelbesetzung von Lehrkräften im Unterricht, Bereitstellung von mehr Differenzierungsräumen sowie Schaffung von Entlastungsstunden für Lehrkräfte) für das Gemeinsame Lernen beklagt.

Die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung - MSW) hat mitgeteilt, dass es aus ihrer Sicht hierzu aktuell keiner weiteren Maßnahmen bedürfe. Die Petentin erhält zu ihrer Information eine Kopie der Stellungnahme des MSW vom 22.06.2016.

Im Hinblick auf die aktuell stattfindenden Veränderungen im Schulwesen durch die Umsetzung der Inklusion anerkennt der Petitionsausschuss die Sorge der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Petition um eine ausreichende sachliche und personelle Ausstattung der Schulen.

Ein konkreter Sachverhalt im Hinblick auf eine bestimmte Schule wird mit der Petition allerdings nicht beklagt. Aufgrund seiner Aufgabe und Stellung im Parlament sieht der Petitionsausschuss derzeit keine Möglichkeit, über eine individuelle Prüfung und Beschlussfassung im Einzelfall hinaus weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Um gleichwohl die Möglichkeit zu eröffnen, dass die Anregungen der Petenten zu dieser Problematik in die schulpolitische Willensbildung einfließen können, überweist der Petitionsausschuss die Petition dem Ausschuss für Schule und Weiterbildung als Material.

Der Petitionsausschuss weist die Petentin darauf hin, dass die Wirksamkeit des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen schulischer Inklusion aktuell Gegenstand einer Evaluation durch den Gesetzgeber ist.

#### **16-P-2016-13723-00**

##### Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Mit der Eingabe wird u. a. das aus Sicht der Petentin nicht ausreichende Zurverfügungstellen von Ressourcen (Doppelbesetzung von Lehrkräften im Unterricht, Bereitstellung von mehr Differenzierungsräumen sowie Schaffung von Entlastungsstunden für Lehrkräfte) für das Gemeinsame Lernen beklagt.

Die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung - MSW) hat mitgeteilt, dass es aus ihrer Sicht hierzu aktuell keiner weiteren Maßnahmen bedürfe. Die Petentin erhält zu ihrer Information eine Kopie der Stellungnahme des MSW vom 22.06.2016.

Im Hinblick auf die aktuell stattfindenden Veränderungen im Schulwesen durch die Umsetzung der Inklusion anerkennt der Petitionsausschuss die Sorge der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Petition um eine ausreichende sachliche und personelle Ausstattung der Schulen.

Ein konkreter Sachverhalt im Hinblick auf eine bestimmte Schule wird mit der Petition allerdings nicht beklagt. Aufgrund seiner Aufgabe und Stellung im Parlament sieht der Petitionsausschuss derzeit keine Möglichkeit, über eine individuelle Prüfung und Beschlussfassung im Einzelfall hinaus weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Um gleichwohl die Möglichkeit zu eröffnen, dass die Anregungen der Petenten zu dieser Problematik in die schulpolitische Willensbildung einfließen können, überweist der Petitionsausschuss die Petition dem Ausschuss für Schule und Weiterbildung als Material.

Der Petitionsausschuss weist die Petentin darauf hin, dass die Wirksamkeit des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen schulischer Inklusion aktuell Gegenstand einer Evaluation durch den Gesetzgeber ist.

#### **16-P-2016-13724-00**

##### Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Mit der Eingabe wird u. a. das aus Sicht der Petentin nicht ausreichende Zurverfügungstellen von Ressourcen (Doppelbesetzung von Lehrkräften im Unterricht, Bereitstellung von mehr Differenzierungsräumen sowie Schaffung von Entlastungsstunden für Lehrkräfte) für das Gemeinsame Lernen beklagt.

Die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung - MSW) hat mitgeteilt, dass es aus ihrer Sicht hierzu aktuell keiner weiteren Maßnahmen bedürfe. Die Petentin erhält zu ihrer Information eine Kopie der Stellungnahme des MSW vom 22.06.2016.

Im Hinblick auf die aktuell stattfindenden Veränderungen im Schulwesen durch die Umsetzung der Inklusion anerkennt der Petitionsausschuss die Sorge der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Petition um eine ausreichende sachliche und personelle Ausstattung der Schulen.

Ein konkreter Sachverhalt im Hinblick auf eine bestimmte Schule wird mit der Petition allerdings nicht beklagt. Aufgrund seiner Aufgabe und Stellung im Parlament sieht der Petitionsausschuss derzeit keine Möglichkeit, über eine individuelle Prüfung und Beschlussfassung im Einzelfall hinaus weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Um gleichwohl die Möglichkeit zu eröffnen, dass die Anregungen der Petenten zu dieser Problematik in die schulpolitische Willensbildung einfließen können, überweist der Petitionsausschuss die Petition dem Ausschuss für Schule und Weiterbildung als Material.

Der Petitionsausschuss weist die Petentin darauf hin, dass die Wirksamkeit des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen schulischer Inklusion aktuell Gegenstand einer Evaluation durch den Gesetzgeber ist.

#### **16-P-2016-13726-00**

##### Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Mit der Eingabe wird u. a. das aus Sicht der Petentin nicht ausreichende Zurverfügungstellen von Ressourcen (Doppelbesetzung von Lehrkräften im Unterricht, Bereitstellung von mehr Differenzierungsräumen sowie Schaffung von Entlastungsstunden für Lehrkräfte) für das Gemeinsame Lernen beklagt.

Die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung - MSW) hat mitgeteilt, dass es aus ihrer Sicht hierzu aktuell keiner weiteren Maßnahmen bedürfe. Die Petentin erhält zu ihrer Information eine Kopie der Stellungnahme des MSW vom 22.06.2016.

Im Hinblick auf die aktuell stattfindenden Veränderungen im Schulwesen durch die Umsetzung der Inklusion anerkennt der Petitionsausschuss die Sorge der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Petition um eine ausreichende sachliche und personelle Ausstattung der Schulen.

Ein konkreter Sachverhalt im Hinblick auf eine bestimmte Schule wird mit der Petition allerdings nicht beklagt. Aufgrund seiner Aufgabe und Stellung im Parlament sieht der Petitionsausschuss derzeit keine Möglichkeit, über eine individuelle Prüfung und Beschlussfassung im Einzelfall hinaus weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Um gleichwohl die Möglichkeit zu eröffnen, dass die Anregungen der Petenten zu dieser Problematik in die schulpolitische Willensbildung einfließen können, überweist der Petitionsausschuss die Petition dem Ausschuss für Schule und Weiterbildung als Material.

Der Petitionsausschuss weist die Petentin darauf hin, dass die Wirksamkeit des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen schulischer Inklusion aktuell Gegenstand einer Evaluation durch den Gesetzgeber ist.

#### **16-P-2016-13727-00**

##### Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Mit der Eingabe wird u. a. das aus Sicht der Petentin nicht ausreichende

Zurverfügungstellen von Ressourcen (Doppelbesetzung von Lehrkräften im Unterricht, Bereitstellung von mehr Differenzierungsräumen sowie Schaffung von Entlastungsstunden für Lehrkräfte) für das Gemeinsame Lernen beklagt.

Die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung - MSW) hat mitgeteilt, dass es aus ihrer Sicht hierzu aktuell keiner weiteren Maßnahmen bedürfe. Die Petentin erhält zu ihrer Information eine Kopie der Stellungnahme des MSW vom 22.06.2016.

Im Hinblick auf die aktuell stattfindenden Veränderungen im Schulwesen durch die Umsetzung der Inklusion anerkennt der Petitionsausschuss die Sorge der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Petition um eine ausreichende sachliche und personelle Ausstattung der Schulen.

Ein konkreter Sachverhalt im Hinblick auf eine bestimmte Schule wird mit der Petition allerdings nicht beklagt. Aufgrund seiner Aufgabe und Stellung im Parlament sieht der Petitionsausschuss derzeit keine Möglichkeit, über eine individuelle Prüfung und Beschlussfassung im Einzelfall hinaus weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Um gleichwohl die Möglichkeit zu eröffnen, dass die Anregungen der Petenten zu dieser Problematik in die schulpolitische Willensbildung einfließen können, überweist der Petitionsausschuss die Petition dem Ausschuss für Schule und Weiterbildung als Material.

Der Petitionsausschuss weist die Petentin darauf hin, dass die Wirksamkeit des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen schulischer Inklusion aktuell Gegenstand einer Evaluation durch den Gesetzgeber ist.

#### **16-P-2016-13736-01**

##### Denkmalpflege

Bei einer denkmalrechtlichen Unterschützstellung handelt es sich um einen wesentlichen Eingriff in das Eigentumsrecht nach Artikel 14 des Grundgesetzes. Hierzu bedarf es eines wesentlichen öffentlichen Interesses. Dieses liegt im vorliegenden Fall nicht vor. Nach übereinstimmender Meinung der Unteren Denkmalbehörde und des Denkmalpflegeamts beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe handelt es sich bei der ehemaligen Berginspektion um kein Denkmal im Sinne des nordrhein-westfälischen

Denkmalschutzgesetzes. Ein Eingriff in die Rechte des Eigentümers, etwa durch die Vorgabe des Verkaufs des Gebäudes, wäre aber nur dann gerechtfertigt, wenn es sich um ein eingetragenes Denkmal handeln würde. So aber steht es dem Eigentümer frei, innerhalb der bauordnungs- und planungsrechtlichen Vorgaben sein Gebäude zu nutzen und gegebenenfalls auch zu beseitigen.

Auch nach erneuter Prüfung sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

#### **16-P-2016-13739-01**

##### Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat das Schreiben des Petenten von Dezember 2016 zum Anlass genommen, erneut über die Petition zu beraten. Inhaltlich gibt das erneute Vorbringen des Petenten keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen. Der Petitionsausschuss verweist auf seinen Beschluss vom 22.11.2016. Er möchte jedoch, um weiteren Missverständnissen vorzubeugen, auf Folgendes hinweisen: Der Petitionsausschuss arbeitet mithilfe des Berichterstatter-Systems. Hieraus folgt, dass Petitionen einzelnen Ausschussmitgliedern zur Bearbeitung übertragen werden, bevor in einer der anschließend stattfindenden nichtöffentlichen Sitzungen der gesamte Ausschuss über die Petition berät und einen entsprechenden Beschluss fasst. In der Regel erfolgt die Bearbeitung durch den Berichterstatter einzig im schriftlichen Verfahren. In besonders gelagerten Fällen kann der Ausschuss jedoch beschließen, dass ein Erörterungsverfahren nach Artikel 41a der Landesverfassung durchgeführt wird, so dass der Berichterstatter beispielsweise einzelne Beteiligte zur Sachverhaltsaufklärung oder Konfliktlösung anhören kann. Über diese Ergebnisse wird sodann erneut im gesamten Ausschuss beraten.

Auch im hier vorliegenden Fall wurde dieses Verfahren durchgeführt, so dass die Erörterung mit der Berichterstatterin in dieser Sache am 09.11.2016 stattgefunden hat, die Beratung im Petitionsausschuss am 22.11.2016.

Der Petitionsausschuss hält an seiner Bitte um ergänzenden Bericht durch die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) bis zum 30.03.2017 fest.

**16-P-2016-13799-00**Immissionsschutz; Umweltschutz

Der Petitionsausschuss hat sich mit dem der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt intensiv befasst. Er kann die Sorgen der Anwohner wegen Lärmbelästigung durch den nahegelegenen Schrottplatz nachvollziehen. Daher begrüßt er die während des Petitionsverfahrens konkretisierte Planung der Stadt, das in Rede stehende Gelände in Zukunft anders zu nutzen und grundlegend neu zu strukturieren. Dabei haben die Anliegen der Petenten Einzug in die Planung gefunden.

In diesem Zusammenhang bittet der Petitionsausschuss, das dringliche Anliegen der Petenten hinsichtlich der Schließung des Schrottplatzes ernst zu nehmen und das Baugenehmigungsverfahren für den Schrottplatz an geeigneter anderer Stelle voranzutreiben. Er begrüßt den Vorschlag, den Verzicht auf die aktuelle Genehmigung zum Betrieb des Schrottplatzes nach Erteilung einer Baugenehmigung an anderer Stelle mittels eines städtebaulichen Vertrags oder eines ebenso geeigneten Mittels zeitnah umzusetzen. Das Vorhaben der Stadt, im Rahmen des neuen Bebauungsplans einen großen Grünstreifen in Richtung Wohnbebauung vorzusehen, hält er ebenfalls für eine geeignete Maßnahme, die Wohnqualität zu stärken und zu fördern.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) um einen ergänzenden Bericht zum Fortgang der Planung, insbesondere im Hinblick auf die Schließung des Schrottplatzes, bis zum 30.06.2017.

**16-P-2016-13800-00**Immissionsschutz; Umweltschutz

Der Petitionsausschuss hat sich mit dem der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt intensiv befasst. Er kann die Sorgen der Anwohner wegen Lärmbelästigung durch den nahegelegenen Schrottplatz nachvollziehen. Daher begrüßt er die während des Petitionsverfahrens konkretisierte Planung der Stadt, das in Rede stehende Gelände in Zukunft anders zu nutzen und grundlegend neu zu strukturieren. Dabei haben die Anliegen der Petenten Einzug in die Planung gefunden.

In diesem Zusammenhang bittet der Petitionsausschuss, das dringliche Anliegen

der Petenten hinsichtlich der Schließung des Schrottplatzes ernst zu nehmen und das Baugenehmigungsverfahren für den Schrottplatz an geeigneter anderer Stelle voranzutreiben. Er begrüßt den Vorschlag, den Verzicht auf die aktuelle Genehmigung zum Betrieb des Schrottplatzes nach Erteilung einer Baugenehmigung an anderer Stelle mittels eines städtebaulichen Vertrags oder eines ebenso geeigneten Mittels zeitnah umzusetzen. Das Vorhaben der Stadt, im Rahmen des neuen Bebauungsplans einen großen Grünstreifen in Richtung Wohnbebauung vorzusehen, hält er ebenfalls für eine geeignete Maßnahme, die Wohnqualität zu stärken und zu fördern.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) um einen ergänzenden Bericht zum Fortgang der Planung, insbesondere im Hinblick auf die Schließung des Schrottplatzes, bis zum 30.06.2017.

**16-P-2016-13851-01**Untersuchungshaft

Die Petition verhält sich ausschließlich zur Verfahrensführung beim Landgericht Köln.

Nach der verfassungsrechtlichen Ordnung für die Bundesrepublik Deutschland sind die Richterinnen und Richter in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen (Artikel 97 des Grundgesetzes). Dem Petitionsausschuss ist es - wie jeder anderen Stelle außerhalb des gerichtlichen Instanzenzugs auch - deshalb versagt, auf gerichtliche Entscheidungen Einfluss zu nehmen, sie zu ändern, aufzuheben oder auch nur auf ihre sachliche Richtigkeit zu überprüfen. Gerichtliche Entscheidungen können nur mit den in der entsprechenden Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen angefochten werden. Hierüber befinden dann wieder unabhängige Gerichte.

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über die Angelegenheit keinen Anlass zu Maßnahmen.

**16-P-2016-13902-00**Grundsicherung

Nach den Vorschriften des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs wird unter anderem für Kranke, die einer kostenaufwändigen



Ernährung bedürfen, ein Mehrbedarf in angemessener Höhe anerkannt. Aufgrund eines negativen Gutachtens des Kreisgesundheitsamts hat der Träger der Sozialhilfe entsprechende Anträge des Petenten abgelehnt. Dies entspricht auch den Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Gewährung von Krankenkostenzulagen in der Sozialhilfe. Im Zuge des Klageverfahrens gegen die Ablehnungsbescheide hat das zuständige Gericht ein eigenes Gutachten eingeholt, in dem bestätigt wird, dass der Petent keinen Anspruch auf Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung hat. Die gerichtliche Entscheidung hierzu ist bereits rechtskräftig. Im Übrigen hat der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, Entscheidungen von Richterinnen und Richtern zu prüfen, zu ändern oder aufzuheben, da nach Artikel 97 des Grundgesetzes Richterinnen und Richter in ihren Entscheidungen frei und unabhängig sind.

Zu der Rückforderung bereits gezahlter Leistungen sowie der Anrechnung der Erstattung der Nebenkosten bleiben die Entscheidungen des Sozialgerichts abzuwarten. Ebenfalls abzuwarten bleibt der Ausgang des Widerspruchverfahrens in Bezug auf die Angemessenheit der Grundmiete.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales), ihm über den Ausgang der Angelegenheiten zu berichten.

Die Belehrung in den Leistungsbescheiden, dass der Petent jede nur vorübergehende Abwesenheit unverzüglich mitzuteilen habe, hat der Sozialhilfeträger entfernt. Diesem Wunsch des Petenten ist damit entsprochen.

Im Übrigen sind die Entscheidungen und die Verfahrensweisen des Trägers der Sozialhilfe nicht zu beanstanden.

#### **16-P-2016-13932-00**

##### Straßenbau Kommunalabgaben

Die Laurentiusstraße soll auf der Grundlage der Festsetzungen der rechtswirksamen Bebauungspläne Nr. 2/5 und Nr. 2/9.4 der Gemeinde ausgebaut werden. Die Ausbauentscheidung trifft gemäß § 41 der Gemeindeordnung der Rat der Gemeinde bzw. der entsprechend entscheidungsbefugte

Ausschuss in eigener Verantwortung. Es handelt sich um eine kommunale Selbstverwaltungsangelegenheit der Gemeinde.

Eine Kommune ist grundsätzlich nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) berechtigt und verpflichtet, für die erstmalige endgültige Herstellung einer Erschließungsanlage Erschließungsbeiträge zu erheben. Nach § 129 Abs. 1 BauGB können Erschließungsbeiträge zur Deckung des nicht anderweitig gedeckten Erschließungsaufwands nur insoweit erhoben werden, als die Erschließungsanlagen erforderlich sind, um die Bauflächen und die gewerblich zu nutzenden Flächen entsprechend den baurechtlichen Vorschriften zu nutzen. Die Kommune hat zu prüfen, ob die Anlage überhaupt und ob sie nach Umfang und Art erforderlich ist. Die Gemeinde hat vorliegend dargelegt, dass sie aufgrund der erschließungs- und verkehrstechnischen Erforderlichkeit auf den Ausbau der Laurentiusstraße nicht verzichten kann. Die Bodenverhältnisse sind zwar schwierig, stehen aber dem Straßenbau und der späteren Wohnbebauung nicht entgegen.

Die Petentin hat die Möglichkeit, gegen einen zukünftigen Erschließungsbeitrags- bzw. Vorausleistungsbescheid Klage vor dem Verwaltungsgericht zu erheben. Gegebenenfalls kann sie auch eine Billigkeitsentscheidung aufgrund persönlicher Billigkeitsgründe mit entsprechenden Nachweisen bei der Gemeinde beantragen. Eventuell liegt eine besondere Härte vor. Hierzu wird der Petentin empfohlen, sich an die Gemeinde zu wenden.

Im Übrigen sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

#### **16-P-2016-14109-00**

##### Rundfunk und Fernsehen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Zur weiteren Information erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme des Ministers für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und Chefs der Staatskanzlei vom 15.08.2016.

**16-P-2016-14176-00**Grundsteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B zum 01.01.2016 ist Bestandteil des vom Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als untere staatliche Kommunalaufsichtsbehörde mit Verfügung vom 20.01.2016 genehmigten Haushaltssicherungskonzepts der Stadt Hennef und ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Dem Grundbesitzabgabenbescheid an die Petentin lag ein Begleitschreiben der Stadt bei, in dem die Stadt Hennef alle Wohnungseigentümer dazu aufrief, nach Möglichkeit Wohnraum für Flüchtlinge zur Verfügung zu stellen. Hiergegen bestehen keine rechtlichen Bedenken.

Ebenso entspricht die Festsetzung von Mahngebühren bei Verzug in der Begleichung von Steuerschulden der gängigen Verwaltungspraxis, die durch das Verwaltungsvollstreckungsgesetz rechtlich geregelt ist.

Anhaltspunkte für rechtswidrige Handlungsweisen oder Entscheidungen der Stadt Hennef liegen nicht vor. Die Vorgehensweise des Bürgermeisters der Stadt Hennef ist daher nicht zu beanstanden.

**16-P-2016-14291-00**Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über die zugrunde liegende Sach- und Rechtslage informiert und am 14.09.2016 einen Erörterungstermin durchgeführt.

Ende Dezember 2015 haben die Petenten die Härtefallkommission angerufen. Diese sah sich seinerzeit nicht in der Lage, ein Härtefallersuchen an die Ausländerbehörde zu richten.

Zwischenzeitlich haben sich die Verhältnisse jedoch maßgeblich geändert. So sind beide Petenten mittlerweile berufstätig und beziehen

seit Juli 2016 keinerlei Leistungen mehr nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Zudem wurden die guten Integrationsleistungen (u. a. durch Deutschkurse) noch weiter ausgebaut. Zu berücksichtigen ist auch, dass sich die Tochter der Petenten wegen der traumatischen Erlebnisse in Albanien in psychiatrischer Behandlung befindet und sich der Sohn der Petenten nach der erfolgreichen Erlangung der Oberschulreife im Juni 2016 intensiv um einen Ausbildungsplatz bemüht.

Der Ausschuss regt daher an, erneut die Härtefallkommission anzurufen. Er ist der Auffassung, dass ein Härtefall vorliegt, der die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23a Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit § 6 Abs. 3 der Härtefallkommissionsverordnung rechtfertigt.

Der Petitionsausschuss bittet die Härtefallkommission, der Ausländerbehörde die Erteilung eines Aufenthaltstitels aus humanitären Gründen nach § 23a Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit § 6 Abs. 3 der Härtefallkommissionsverordnung zu empfehlen. Die Ausländerbehörde hat erklärt, bislang jedem Ersuchen der Härtefallkommission gefolgt zu sein.

Die Ausländerbehörde hat sich bereiterklärt, die Familie bis zur Entscheidung der Härtefallkommission, spätestens jedoch bis zum 18. November, zu dulden. Der Petitionsausschuss sieht hierin ein anerkennenswertes Entgegenkommen der Ausländerbehörde Essen.

Dieser Beschluss ergeht als Zwischenbescheid. Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales), diesem über die Entscheidung der Härtefallkommission zu berichten.

**16-P-2016-14306-00**Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die örtlich zuständigen Jugendämter treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung ausschließlich in eigener Verantwortung, ohne hierbei an Weisungen oder Empfehlungen gebunden zu sein, so dass nur bei Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften eingeschritten werden

kann. Ein Verstoß gegen geltende kinder- und jugendhilferechtliche oder familiengerichtliche Vorgaben konnte nicht festgestellt werden. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das Jugendamt weiterhin Beratung anbietet. Auch unter Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht er keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Die bestehende Sorgerechts- und Umgangsregelung ist gerichtlich festgelegt. Eine Überprüfung der gerichtlichen Entscheidungen bleibt dem Petitionsausschuss aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt. Soweit die Petentin rügt, das Amtsgericht Lübbecke habe in der Ausgangsentscheidung das Thema der psychischen Gewalt vernachlässigt und sie als Mutter nicht ernst genommen und ein voreiliges Urteil gefällt, obliegt die Überprüfung des Inhalts der Entscheidung nicht dem Petitionsausschuss, sondern ausschließlich der Rechtsmittelinstanz.

In den Kernbereich der richterlichen Unabhängigkeit gemäß Artikel 97 des Grundgesetzes fallen nicht nur abschließende Entscheidungen, sondern auch der Weg zu der Entscheidungsfindung. So erfolgen auch die Beauftragung und der Umgang mit Sachverständigen in richterlicher Unabhängigkeit. Dies gilt ebenso für die Entscheidung, Sachverständige im Anschluss schriftlich und mündlich zu erinnern, ohne ihnen ein Zwangsgeld anzudrohen. Eine gesetzlich vorgeschriebene Frist zur Erstattung eines Gutachtens existiert nicht.

Der Ausschuss hat jedoch inzwischen die Themen „Gutachterausswahl durch die Gerichte“ sowie die Frage der Qualitätssicherung von Gutachten aufgegriffen und an die zuständigen Gremien weitergeleitet. Verbesserungen sowohl hinsichtlich der Qualitätsanforderungen bei Gutachtenerstellung als auch bezüglich der Qualifikationsanforderungen an Gutachterinnen und Gutachtern werden bereits auf der Bundesebene diskutiert.

#### **16-P-2016-14683-00** Erschließung

Der infrage stehende Weg war bisher nur provisorisch befestigt als Baustraße hergestellt und soll erst mit dem nun beabsichtigten Ausbau einen Ausbaustandard erhalten, der die rechtlichen und tatsächlichen Merkmale einer erstmalig endgültig hergestellten Straße

erfüllt. Die Stadt wird danach grundsätzlich nach den §§ 127 ff. des Baugesetzbuchs berechtigt und verpflichtet sein, für die erstmalige endgültige Herstellung der Erschließungsanlage Erschließungsbeiträge von den Eigentümern der durch diese Straße erschlossenen Grundstücke zu erheben, unabhängig davon, ob die Grundstücke bebaut oder unbebaut sind. Es kommt dabei nicht darauf an, ob die Grundstückseigentümer selbst die Erschließungsanlage für erforderlich halten.

Die Petenten haben die Möglichkeit, gegen einen zukünftigen Erschließungsbeitragsbescheid zu klagen. Sie können gegebenenfalls eine Billigkeitsentscheidung aufgrund persönlicher Billigkeitsgründe mit den entsprechenden Nachweisen bei der Stadt beantragen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) in dieser kommunalen Selbstverwaltungsangelegenheit Maßnahmen zu empfehlen.

#### **16-P-2016-14737-00** Bauleitplanung

Das Aufstellen, Ändern, Aufheben und zeitweilige Aussetzen von Bauleitplänen obliegt der Gemeinde im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Bauleitpläne sind nur zu beanstanden, wenn sie nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind oder dem Baugesetzbuch oder aufgrund des Baugesetzbuchs erlassenen oder sonstigen Vorschriften widersprechen. Ein Anspruch auf die Aufstellung bzw. Weiterführung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht nicht.

Die Gemeinde legt nachvollziehbar dar, dass ein städtebauliches Erfordernis, die Wohnbauflächenplanung „Giessenbach II“ weiterzuführen, derzeit nicht besteht. Durch die Bereitstellung von Bauflächen im Bebauungsplangebiet des rechtskräftigen Bebauungsplans „Dutenbach“ trägt die Gemeinde der Nachfrage an zusätzlichen Baumöglichkeiten Rechnung. Dadurch wird der Bedarf für die ortsansässige Bevölkerung gedeckt. Dies entspricht auch den Zielen der Landesplanung, wonach sich die weitere Siedlungsentwicklung auf die zentralörtlich

bedeutsamen allgemeinen Siedlungsbereiche konzentrieren soll und kleineren Ortsteilen lediglich noch Flächen zur Deckung des örtlichen Bedarfs zugestanden werden sollen.

Vor dem Hintergrund, dass mit dem Bebauungsplangebiet „Dutenbach“ der Wohnbauflächenbedarf des im Regionalplan nicht als allgemeinen Siedlungsbereich, sondern als Freiraum dargestellten Ortsteils Rinsdorf für die nächsten Jahre abgedeckt ist, besteht kein Spielraum für eine zusätzliche Bauflächenentwicklung zugunsten des Petenten.

Aus Gründen der Rechtsklarheit wird der Gemeinde Wilnsdorf empfohlen, die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4 „Gießenbach II“ zu prüfen, da diese Planung nach eigener Aussage der Gemeinde derzeit nicht anstehe und aller Voraussicht nach auch auf absehbare Zeit von der Gemeinde nicht in Angriff genommen werde.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 15.11.2016.

#### **16-P-2016-14744-00** Baugenehmigungen

Die Petentin möchte ihr Grundstück baulich intensiver nutzen. Die von ihr in Betracht gezogenen Bebauungsvarianten sind derzeit jedoch nicht genehmigungsfähig, da die Erschließung des Grundstücks im baurechtlichen Sinne nicht gesichert ist. Eine den Anforderungen entsprechende Erschließung kann auch über das Straßen- und Wegenetz Nordrhein-Westfalen nicht hergestellt werden.

Allerdings können die Voraussetzungen für eine gesicherte Erschließung und die Errichtung weiterer Wohngebäude auf dem Grundstück der Petentin und in der Nachbarschaft im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens geschaffen werden. Die Gemeinde als Trägerin der Planungshoheit erklärt sich grundsätzlich bereit, das notwendige Verfahren durchzuführen. Es bleibt der Petentin unbenommen, das Angebot der Gemeinde anzunehmen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bauen,

Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **16-P-2016-14822-00** Erschließung

Der infrage stehende Weg war bisher nur provisorisch befestigt als Baustraße hergestellt und soll erst mit dem nun beabsichtigten Ausbau einen Ausbaustandard erhalten, der die rechtlichen und tatsächlichen Merkmale einer erstmalig endgültig hergestellten Straße erfüllt. Die Stadt wird danach grundsätzlich nach den §§ 127 ff. des Baugesetzbuchs berechtigt und verpflichtet sein, für die erstmalige endgültige Herstellung der Erschließungsanlage Erschließungsbeiträge von den Eigentümern der durch diese Straße erschlossenen Grundstücke zu erheben, unabhängig davon, ob die Grundstücke bebaut oder unbebaut sind. Es kommt dabei nicht darauf an, ob die Grundstückseigentümer selbst die Erschließungsanlage für erforderlich halten.

Die Petenten haben die Möglichkeit, gegen einen zukünftigen Erschließungsbeitragsbescheid zu klagen. Sie können gegebenenfalls eine Billigkeitsentscheidung aufgrund persönlicher Billigkeitsgründe mit den entsprechenden Nachweisen bei der Stadt beantragen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) in dieser kommunalen Selbstverwaltungsangelegenheit Maßnahmen zu empfehlen.

#### **16-P-2016-15041-00** Baugenehmigungen Bauordnung

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass hinsichtlich der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Bauvorhabens keine Bedenken bestehen. Das Vorhaben fügt sich in die nähere Umgebung, in der bereits zweigeschossige Gebäude vorhanden sind, ein. Insbesondere das schräg gegenüber dem Baugrundstück vorhandene Mehrfamilienwohnhaus, aber auch die Gebäude mit den Hausnummern 8 und 12 weisen eine vergleichbare Höhe auf. Auch hinsichtlich der Grundstücksfläche, die

überbaut werden soll, sind vergleichbare Gebäude vorhanden, z. B. die gegenüberliegenden Gebäude mit den Hausnummern 2 und 4. Das Gebäude mit der Hausnummer 4 weist auch ein ähnliches Verhältnis zur umgebenden Freifläche sowie eine ähnliche Bautiefe auf.

Eine Verletzung des Gebots der Rücksichtnahme aufgrund einer erdrückenden Wirkung des Bauvorhabens ist nicht gegeben. Es handelt sich nämlich nicht um einen nach Höhe und Volumen übergroßen Baukörper in geringem Abstand zu benachbarten Wohngebäuden. Außerdem muss in bebauten Wohngebieten immer damit gerechnet werden, dass Nachbargrundstücke innerhalb des durch das Bauplanungs- und das Bauordnungsrecht vorgegebenen Rahmens baulich ausgenutzt werden.

Seitens der Bauaufsichtsbehörden ist eine Beteiligung der Angrenzer nach § 74 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen nur dann erforderlich, sobald und soweit die Möglichkeit besteht, dass durch eine Abweichung öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange berührt werden. Dies war vorliegend nicht der Fall. Im Übrigen zählen zu den zu beteiligenden Angrenzern nur Eigentümer und sonstige dinglich Berechtigte der angrenzenden Grundstücke.

Hinsichtlich des vor Erteilung der Baugenehmigung erfolgten Baugrubenaushubs hat die untere Bauaufsichtsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen die Baustelle bis auf die Bauarbeiten an der genehmigten Grenzgarage stillgelegt. Diese Vorgehensweise ist verhältnismäßig und nicht zu beanstanden. Sofern Baumaßnahmen festgestellt werden sollten, die über die Herstellung der genehmigten Grenzgarage hinausgehen, wird die untere Bauaufsichtsbehörde weitere ordnungsbehördliche Maßnahmen zu ergreifen haben.

Es besteht daher keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung) aufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen.

#### **16-P-2016-15125-00** Grundsicherung

Der Petitionsausschuss stellt nach Prüfung der Sach- und Rechtslage fest, dass die Arbeitslosenhilfe nach den Vorschriften des Dritten Buchs des Sozialgesetzbuchs in der

alten Fassung durch die Grundsicherung für Arbeitssuchende nach den Vorschriften des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs sowie durch die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach den Vorschriften des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs ersetzt wurde. Aufgrund der Gesetzesänderung besitzt die Petentin keinen Anspruch mehr auf Leistungen der Arbeitslosenhilfe.

Bezüglich eines Heimplatzes in München nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass die Petentin ihren Wunsch, nach München zu ziehen, zurückgestellt und sich entschieden hat, in ihrer Wohnung in Bonn zu bleiben.

#### **16-P-2016-15322-00** Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Ein Familiennachzug der Familienangehörigen des Petenten kann nur im Wege des Visumverfahrens erfolgen. Für Pass- und Visaangelegenheiten im Ausland sind die vom Auswärtigen Amt ermächtigten Auslandsvertretungen zuständig.

Die Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen haben daher keine Möglichkeit, auf das Visumverfahren Einfluss zu nehmen. Auch haben die Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen keine rechtliche Möglichkeit, eine Einreise der Familienangehörigen in das Bundesgebiet außerhalb des Visumverfahrens zum Familiennachzug zu ermöglichen.

Die Petition wurde daher zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

#### **16-P-2016-15345-00** Immissionsschutz; Umweltschutz Bauleitplanung

Der Petitionsausschuss hat sich mit der der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage intensiv befasst. Dabei hat er sich vor Ort ein Bild von der Situation machen können und die Angelegenheit mehrfach mit den Beteiligten erörtert.

Der Ausschuss kann das Anliegen der Petentinnen gut nachvollziehen. Die geplante

Windenergieanlage zieht verschiedene Konsequenzen nach sich, so dass bereits während der Planungsphase, aber auch während Bau- und Betriebsphase viele Aspekte von den Beteiligten zu berücksichtigen sind. Er hat aber auch erkannt, dass die Verwaltung geltende Vorschriften einhält und insbesondere beim Thema Transparenz und Bürgernähe bereit war, dazuzulernen und Wünsche und Anregungen der Bürger zu berücksichtigen versuchte.

Der Petitionsausschuss begrüßt daher den in der letzten Erörterung gefundenen Kompromiss, dass die Genehmigungsbehörde den (informellen) Austausch mit den weiteren Behörden pflegt und insbesondere zu der Frage möglicher Auflagen, Hinweise und Begründungen auf die Erfahrung der Bezirksregierung zurückgreifen werde. Er bittet die beteiligten Behörden, darüber hinaus auch weiterhin - also auch während einer möglichen Bau- und Betriebsphase - die transparente und bürgerfreundliche Handhabung auch über die Stadtgrenzen hinaus beizubehalten.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) um zeitnahe Übermittlung des Bescheids der Genehmigungsbehörde, sowie einen ergänzenden Bericht zum Fortgang des Verfahrens bis zum 30.06.2017.

#### **16-P-2016-15368-00** Hochschulen

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage informiert und einen Erörterungstermin durchgeführt.

Er sieht eine Diskrepanz zwischen der Vergütung von langjährig beschäftigten Lehrkräften und festangestellten Lehrbeauftragten an Musikhochschulen und bittet die Landesregierung (Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung) auf eine Beseitigung dieser Ungleichbehandlung hinzuwirken. Weiterhin bittet er die Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf um wohlwollende Überprüfung, ob der durch den Petenten abgedeckte Lehrbereich Musiktheorie und Gehörbildung im Stellenplan der Hochschule zukünftig als feste Stelle abgebildet werden kann.

Die Landesregierung (Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung) wird gebeten, zu gegebener Zeit über den Fortgang zu berichten.

#### **16-P-2016-15380-00** Strafvollzug

Die Verlegung der Petentin von Bielefeld nach Köln erfolgte im Rahmen des Belegungsausgleichs. Die Justizvollzugsanstalt Bielefeld war zum damaligen Zeitpunkt überbelegt, so dass eine angemessene Unterbringung dort nicht gewährleistet werden konnte.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Petentin bereits am 19.07.2016 in den Vollzug der JVA Bielefeld zurückverlegt wurde. Ihrem Anliegen ist damit entsprochen.

#### **16-P-2016-15392-00** Straßenbau

Die Petition wurde mit der Petition Nr. 16-P-2016-14185-00 verbunden.

#### **16-P-2016-15405-00** Ordnungswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die bisher ergriffenen Maßnahmen der Stadt Ahaus sowie das Handeln der Polizei sind nicht zu beanstanden.

Zur weiteren Information erhält der Petent einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 13.12.2016.

#### **16-P-2016-15495-00** Straßenverkehr

Gemäß den bundeseinheitlichen Regelungen und Vorschriften können Lärmmessungen für die Bewertung einer Verkehrslärmsituation nicht herangezogen werden, da sie die Belastung vor Ort nur zum Zeitpunkt der Messungen und nur für die in diesem Moment bestehende Verkehrssituation wiedergeben. Bei Messungen, sofern sie mit geeignetem, kalibrierten Gerät durchgeführt werden, wird immer nur eine kurzfristige, punktuelle Situation erfasst, die zudem von wechselnden,

nicht beeinflussbaren Parametern wie zum Beispiel Verkehrsstärke und Verkehrszusammensetzung sowie Windstärke und Windrichtung beeinflusst wird. Zudem werden Verkehrsgeräusche stets in der Einheit dB(A) angegeben. Da dies bei der vorgelegten Messung nicht der Fall ist, sind die Ergebnisse auch aus diesem Grunde nicht verwertbar.

Gegenüber Messungen basieren Lärmberechnungen immer auf den gleichen Annahmen, so dass allgemein gültige und vergleichbare Ergebnisse erzielt werden. Dies dient der Gleichbehandlung aller Menschen.

Eine zwischenzeitlich durchgeführte lärmtechnische Untersuchung hat für die Ortsdurchfahrt ergeben, dass die Richtwerte nach den hier anzuwendenden Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm für Kern-, Dorf- und Mischgebiete in Höhe von 72/62 dB(A) tags/nachts deutlich unterschritten werden. Dies gilt auch für die beiden Ortseingangsbereiche und selbst bei einem Geschwindigkeitsniveau von 70 km/h.

Somit liegen die rechtlichen Voraussetzungen für straßenverkehrsrechtliche oder sogar bauliche Maßnahmen aus Lärmschutzgründen nicht vor. Der Petitionsausschuss sieht daher auch keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

#### **16-P-2016-15507-00**

##### Bauordnung

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft. Gemäß § 19 Abs. 2 der Bauordnung darf die Sicherheit oder Ordnung des öffentlichen Verkehrs durch die bauliche Anlage oder ihre Nutzung nicht gefährdet werden.

Die Toranlage ragt in geöffnetem Zustand 2,50 m in den Bürgersteig hinein und kann vor allem bei Dunkelheit für Fußgänger und Radfahrer eine Gefährdung darstellen und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen. Bezüglich des Vortrags der Petentin, dass das Wohngebäude nicht ständig genutzt und daher die Toranlage nur einige Male in der Woche geöffnet werde, ist darauf hinzuweisen, dass es auf die Häufigkeit der Nutzung bei der Frage der Verkehrssicherheit nicht ankommt.

Vor diesem Hintergrund ist die Absicht der Stadt, die von der Petentin errichtete Zaun-

und Toranlage nur genehmigen zu wollen, wenn das Tor zum Grundstück hin öffnet, nicht zu beanstanden.

#### **16-P-2016-15509-00**

##### Erschließung Kommunalabgaben

Die Laurentiusstraße soll auf der Grundlage der Festsetzungen der rechtswirksamen Bebauungspläne Nr. 2/5 und Nr. 2/9.4 der Gemeinde ausgebaut werden. Die Ausbauentcheidung trifft gemäß § 41 der Gemeindeordnung der Rat der Gemeinde bzw. der entsprechend entscheidungsbefugte Ausschuss in eigener Verantwortung. Es handelt sich um eine kommunale Selbstverwaltungsangelegenheit der Gemeinde.

Eine Kommune ist grundsätzlich nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) berechtigt und verpflichtet, für die erstmalige endgültige Herstellung einer Erschließungsanlage Erschließungsbeiträge zu erheben. Nach § 129 Abs. 1 BauGB können Erschließungsbeiträge zur Deckung des nicht anderweitig gedeckten Erschließungsaufwands nur insoweit erhoben werden, als die Erschließungsanlagen erforderlich sind, um die Bauflächen und die gewerblich zu nutzenden Flächen entsprechend den baurechtlichen Vorschriften zu nutzen. Die Kommune hat zu prüfen, ob die Anlage überhaupt und ob sie nach Umfang und Art erforderlich ist. Die Gemeinde hat vorliegend dargelegt, dass sie aufgrund der erschließungs- und verkehrstechnischen Erforderlichkeit auf den Ausbau der Laurentiusstraße nicht verzichten kann. Die Bodenverhältnisse sind zwar schwierig, stehen aber dem Straßenbau und der späteren Wohnbebauung nicht entgegen.

Der Petent hat die Möglichkeit, gegen einen zukünftigen Erschließungsbeitrags- bzw. Vorausleistungsbescheid Klage vor dem Verwaltungsgericht zu erheben. Gegebenenfalls kann er auch eine Billigkeitsentscheidung aufgrund persönlicher Billigkeitsgründe mit entsprechenden Nachweisen bei der Gemeinde beantragen. Eventuell liegt eine besondere Härte vor. Hierzu wird dem Petenten empfohlen, sich an die Gemeinde zu wenden.

Im Übrigen sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

**16-P-2016-15511-00**Straßenverkehr

Der Petitionsausschuss hat sich mit der der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage intensiv auseinandergesetzt. Fragen zum Verfahren der Erteilung bzw. Nichterteilung von Parkerleichterungen für Menschen mit Behinderung (aG-light) konnte er mit den jeweiligen Behörden im Gespräch klären.

Der Ausschuss kann das Anliegen der Petenten, aufgrund der von ihnen geschilderten Krankheiten eine Parkerleichterung in Form eines orangefarbenen Parkausweises zu erhalten, nachvollziehen. Er hält es für möglich, dass § 46 Abs. 1 Nr. 11 der Straßenverkehrsordnung sowie die hierzu erlassene Verwaltungsvorschrift der Straßenverkehrsbehörde die Möglichkeit einräumt, nicht nur in allgemein geregelten Fällen, sondern auch in bestimmten Einzelfällen eine Parkerleichterung zu erteilen.

Ein Ergebnis der Erörterung war jedoch, dass offensichtlich in der Praxis von der Möglichkeit, im Einzelfall Ermessen auszuüben, kein Gebrauch gemacht wird. Der Petitionsausschuss zeigt sich verwundert, da diese Möglichkeit auch durch die Rechtsprechung und die Einschätzung der Beauftragten der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen eingeräumt zu sein scheint. Er bittet daher die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr; Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales), die Praxis zur Erteilung von Parkerleichterungen zu überprüfen. Er bittet um eine ergänzende Stellungnahme, in der auch die aktuelle Praxis in Nordrhein-Westfalen dargelegt werden möge, bis zum 30.06.2017.

Der Petitionsausschuss regt an, der Kreis möge prüfen, ob die eingereichte Petition als neuer Antrag auf Erteilung einer Parkerleichterung an die Straßenverkehrsbehörde gedeutet werden kann. Sollte die zuständige Straßenverkehrsbehörde dieser Interpretation nicht folgen können, legt er den Petenten nahe, einen neuen Antrag auf Erteilung eines blauen oder orangefarbenen Parkausweises zu stellen.

**16-P-2016-15521-00**Immissionsschutz; Umweltschutz

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Nach der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) besteht keine Veranlassung, der Forderung der Petentin um Versetzung der Windenergieanlagen nachzukommen. Am Wohnhaus der Petentin werden die zulässigen Lärm-Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - 55 dB(A) tagsüber, 40 dB(A) nachts - nicht überschritten. Ermittelt wurde ein Beurteilungspegel des Gesamtgeräusches von 37,5 dB(A). Darin sind die Teilgeräuschpegel der Windenergieanlagen enthalten. Das Ergebnis der behördlichen Ermittlungen wurde der Petentin mitgeteilt.

**16-P-2016-15556-00**Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und die mit der Petition angesprochenen Sachverhalte unterrichtet.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Petent die Behandlung im Maßregelvollzug fortsetzen kann. Die Fortführung der Therapie im NTZ Duisburg wird derzeit durch sein Misstrauen gegenüber der Klinik und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erschwert. Eine Verlegung des Petenten in eine andere nordrhein-westfälische Maßregelvollzugsklinik wird geprüft.

**16-P-2016-15560-00**Straßenbau  
Bauleitplanung  
Tierschutz

Der Petent setzt sich mit seiner Eingabe gegen die Realisierung der Ortsumgehung Kleve-Kellen ein. Diese Planungsmaßnahme befindet sich in einem laufenden Planfeststellungsverfahren, welches von der zuständigen Bezirksregierung durchgeführt wird. Im Rahmen dieses Verfahrens hat der Petent eine gleichlautende Einwendung eingebracht.



Im Zuge des Anhörungsverfahrens wird der Landesbetrieb Straßenbau als Vorhabenträger ausführlich Stellung zu den gemachten Einwendungen nehmen. Außerdem wird die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Abwägung unter Berücksichtigung aller eingebrachten Belange entscheiden. Das Ergebnis des laufenden Planfeststellungsverfahrens bleibt abzuwarten. Für den Petenten besteht die Möglichkeit, gegen den Planfeststellungsbeschluss Rechtsmittel einzulegen. Damit ist sichergestellt, dass die Rechte des Petenten im Planfeststellungsverfahren umfassend berücksichtigt werden.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

#### **16-P-2016-15629-01**

##### Staatsangehörigkeitsrecht

Das erneute Vorbringen gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Es wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 13.12.2016 verwiesen.

Auch ein wiederholtes Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

#### **16-P-2016-15630-01**

##### Selbstverwaltungsangelegenheiten

Das erneute Vorbringen gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Es wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 13.12.2016 verwiesen. Auch ein wiederholtes Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

Die Baumschutzsatzung der Gemeinde Holzwickede regelt in § 6 Absatz 1 die Ausnahmen zum Verbot der Entfernung, Zerstörung, Schädigung bzw. wesentlichen Veränderung von geschützten Bäumen. In Buchstabe f) ist geregelt, dass eine Ausnahme zu genehmigen ist, wenn die Bäume die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt demnach vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnräume während des Tages nur mit künstlichem Licht benutzt werden können. Diese Voraussetzung ist vom Antragsteller nachzuweisen.

Der Petent teilte jedoch mit, dass in den besagten Wohnräumen das elektrische Licht häufig tagsüber eingeschaltet werden müsse. Demnach konnte von der Gemeinde Holzwickede keine unzumutbare Beeinträchtigung festgestellt werden.

#### **16-P-2016-15635-00**

##### Bauleitplanung

##### Grundsteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Gemäß § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) besteht kein Anspruch auf Bauleitplanung. Danach bewegt sich die Entscheidung des Ausschusses für Planen und Bauen der Gemeinde, auf die Aufstellung eines Bebauungsplans zu verzichten, im Rahmen der Planungshoheit und ist nicht zu beanstanden.

Das Grundstück der Petentin ist dem Außenbereich zuzuordnen, so dass das beantragte Gartengerätehaus als sonstiges Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 2 BauGB nur dann zulässig ist, wenn es unter anderem öffentliche Belange nicht beeinträchtigt. Das Vorhaben beeinträchtigt jedoch die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert und lässt die Entstehung einer Splittersiedlung befürchten, so dass es aufgrund der Beeinträchtigung öffentlicher Belange planungsrechtlich nicht zulässig ist und demnach nach den baurechtlichen Vorschriften kein Anspruch auf Erteilung einer Baugenehmigung besteht.

Auch die Ablehnung des Antrags auf ordnungsbehördliches Einschreiten ist nicht zu beanstanden. Seitens der Nachbarn besteht lediglich ein Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung, der sich erst dann zu einem Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Handeln verdichtet, wenn nur diese Möglichkeit als rechtmäßige Entscheidung in Betracht kommt. Vorausgesetzt werden hierfür eine Rechtsverletzung sowie eine Beeinträchtigung des Nachbarn. Die untere Bauaufsichtsbehörde ist zutreffend davon ausgegangen, dass baurechtlich geschützte Nachbarrechte der Petentin nicht berührt sind. Unabhängig hiervon hat die untere Bauaufsichtsbehörde aber von Amts wegen eine Überprüfung des Grundstücks vorgenommen und gegen die aufgrund der fehlenden Baugenehmigungen illegalen

Bauvorhaben ordnungsbehördliche Verfahren eingeleitet.

Da eine Ahndung der Errichtung von sogenannten Schwarzbauten nicht durch deren Beseitigung, sondern über die Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren stattfindet, ist nicht zu beanstanden, dass der Eigentümer des Grundstücks im Rahmen eines Bauantrags die nachträgliche Genehmigungsfähigkeit des Gartengerätehauses überprüfen lässt. Die Entscheidung über diesen Bauantrag wurde bis zum Abschluss des Petitionsverfahrens zurückgestellt. Bislang hat lediglich der Ausschuss für Planen und Bauen der Gemeinde sein Einvernehmen erteilt. Die untere Bauaufsichtsbehörde kann eine hiervon abweichende Entscheidung treffen.

Im Übrigen erhält die Petentin zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 27.10.2016.

#### **16-P-2016-15647-00**

##### Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft und die Angelegenheit in der JVA Werl erörtert.

Die dem Petenten zunächst gewährten weitgehenden vollzugsöffnenden Maßnahmen mussten wegen eines Vorfalls während eines Langzeitausgangs widerrufen werden und es wurden Sicherungsmaßnahmen angeordnet. Die zeitweilige Verweigerung des Kirchgangs wurde am 13.09.2016 aufgehoben, so dass dieser Beschwerde abgeholfen ist.

Die vollzugliche Sachbehandlung entspricht der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

#### **16-P-2016-15655-00**

##### Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat die Angelegenheit geprüft und in der JVA Werl erörtert. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Der Antrag des Petenten auf erneute Verlegung in den offenen Vollzug wurde am 07.09.2016 abschlägig beschieden.

Die Leiterin der JVA Werl hat angekündigt, kurzfristig den für den Petenten erstellten Vollzugsplan fortzuschreiben.

Die vollzugliche Sachbehandlung entspricht der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

#### **16-P-2016-15676-00**

##### Wohnungsmodernisierung; Energiesparende Maßnahmen Wasser und Abwasser

Die Energieeinsparverordnung (EnEV) enthält in § 9 Regelungen für bestehende Anlagen und Gebäude, soweit eine Änderung, Erweiterung oder ein Ausbau eines Gebäudes geplant ist. Darüber hinaus gibt § 10 EnEV eine Nachrüstungsverpflichtung vor.

Vorliegend ist eine Nachrüstungsverpflichtung im Sinne der vorgenannten Vorschrift für zugängliche Decken nicht ersichtlich, da es sich um ein Flachdach handelt. Somit würden sich erst bei Einsatz oder Erneuerung eines Bauteils gemäß § 9 in Verbindung mit Anlage 3 EnEV Anforderungen an den Wärmedurchgangskoeffizienten ergeben.

Für die Einhaltung der Energieeinsparvorschriften ist gemäß § 26 EnEV der Bauherr bzw. der Eigentümer verantwortlich. Gegen den jeweiligen Verantwortlichen kann die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde gemäß der Verordnung zur Umsetzung der EnEV bei Verstößen ordnungsrechtlich einschreiten. Präventive Kontrollen sind hingegen nicht vorgesehen.

Der Eigentümer trägt außerdem grundsätzlich die Verantwortung dafür, dass aus der Hausinstallation kein Wasser mit einem höheren Bleigehalt als 0,010 mg/l abgegeben wird. Gleichwohl gibt es keine Regelung im Verordnungstext, die eine regelmäßige Überprüfung an allen Entnahmestellen durch den Eigentümer oder Vermieter verlangt. Lediglich bei Hinweisen auf vorhandene Bleileitungen ergeben sich weitere Handlungspflichten, die eine Untersuchung des Trinkwassers oder gegebenenfalls auch einen Austausch der Leitungen erfordern. Seit dem 01.12.2013 müssen Hauseigentümer, die Wohnraum vermieten, ihre Mieter unter anderem über das Vorhandensein von Bleileitungen informieren, sobald sie davon Kenntnis haben. Wenn ein Mieter wie der Petent den Verdacht hat, dass weiterhin Bleirohre verbaut sind, sollte er als erstes den Vermieter ansprechen, damit dieser die Möglichkeit bekommt, tätig zu werden und

gegebenenfalls eine Untersuchung zu veranlassen. Wenn der Vermieter nicht tätig werden sollte oder das Ergebnis der Untersuchung positiv ist, muss das zuständige Gesundheitsamt informiert werden, damit die Behörde innerhalb ihrer Zuständigkeit tätig werden kann.

Anzumerken ist weiterhin, dass das Land entsprechende Maßnahmen ergriffen hat, um landesweit auf die gesundheitlichen Folgen von Blei im Trinkwasser aufmerksam zu machen sowie auf den verschärften Grenzwert hinzuweisen.

Im Übrigen prüft das Bundesgesundheitsministerium derzeit, ob im Rahmen der anstehenden vierten Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung 2001 die Möglichkeit bzw. Notwendigkeit besteht, ein generelles Bleileitungsverbot einzuführen.

#### **16-P-2016-15681-00** Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Petenten sind in 2010 in das Bundesgebiet eingereist und stellten Asylanträge. Mit Bescheiden vom 19.11.2010 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und auf Asylanerkennung für die gesamte Familie als offensichtlich unbegründet ab. Abschiebungsverbote stellte das BAMF nicht fest. Gegen die Ablehnungsbescheide wurden Eilanträge gestellt und Klage erhoben. Die Anträge wurden durch das Verwaltungsgericht abgewiesen und die Klage wurde zurückgenommen. Die Petenten waren vollziehbar ausreisepflichtig.

Am 27.06.2012 und am 07.08.2013 wurde die Flug- und Reiseunfähigkeit der Petentin für jeweils ein Jahr festgestellt. Bis Dezember 2015 wurde infolge ihrer Reiseunfähigkeit keine Abschiebung durchgeführt und die gesamte Familie geduldet. Durch eine amtsärztliche Untersuchung konnte am 22.12.2015 die Flug- und Reisefähigkeit unter bestimmten Rahmenbedingungen festgestellt werden.

Am Tag der Abschiebung wurden der Petent und drei Kinder nicht in der gemeinsamen Unterkunft angetroffen. Sie galten als untergetaucht. Die Petentin und eine Tochter waren in der Unterkunft und konnten an diesem Tag in den Kosovo zurückgeführt werden.

Die Härtefallkommission (HFK) konnte kein Ersuchen mehr für die Petentin und die Tochter beschließen, da sie bereits abgeschoben waren. Damit fehlte ein Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen und es lag insofern ein zwingender Ausschlussgrund vor.

Die Ausländerbehörde (ABH) folgte dem Ersuchen der HFK nicht, da der Petent zwischenzeitlich die freiwillige Ausreise beim DRK beantragt und einen Antrag auf finanzielle Unterstützung gestellt hatte. Schließlich ist er am 12.08.2016 mit drei Kindern freiwillig in das Heimatland ausgewandert.

Die ABH ist durch das Ersuchen der HFK rechtlich nicht gebunden, sondern entscheidet vielmehr im Rahmen ihres Ermessens. Nach § 7 Abs. 1 der Härtefallkommissionsverordnung ist die Befugnis zur Anordnung, dass einem Ausländer im Falle eines Härtefallersuchens abweichend von den im Gesetz festgelegten Erteilungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23a Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden kann, auf die jeweils zuständige ABH übertragen worden.

#### **16-P-2016-15682-00** Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat die Angelegenheit in der JVA Werl erörtert. Er nimmt zur Kenntnis, dass der Petent am 15.12.2016 aus der Strafhaft entlassen wurde und sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Der Ausschuss hat insbesondere sehr ausführlich von der Art und Weise der Entlassungsvorbereitung sowie von dem Bemühen des Sozialdienstes, den Petenten bei der Wohnungssuche zu unterstützen, Kenntnis genommen. Ferner hat er von den Gründen für die Entscheidung, dass der Petent nicht in den offenen Vollzug verlegt wurde, Kenntnis genommen.

Die vollzugliche Sachbehandlung und insbesondere die Entlassungsvorbereitung entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

Soweit der Petent gerügt hat, dass ihm die Weihnachtsamnestie nicht zugebilligt wurde, war dies bereits Gegenstand einer gerichtlichen Überprüfung. Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

**16-P-2016-15683-00**  
Straßenverkehr

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage ist kein Fehlverhalten der Stadt festzustellen. Im Rahmen der Gefahrenabwehr hat sie das Befahren des Gehwegs an der in Rede stehenden Straße zu Recht durch die Errichtung von Pollern unterbunden, nachdem der Gehweg Schäden durch eine unberechtigte Nutzung als Baustellenzufahrt aufwies. Soweit der Petent dadurch sein Baugrundstück nicht mehr erreichen kann und an der Fortführung seiner Bauarbeiten gehindert ist, wurde er bereits in der Vergangenheit auf die Möglichkeit hingewiesen, eine provisorische Baustellenzufahrt an anderer Stelle einzurichten. Diese Maßnahme kann jederzeit ohne vorherigen Antrag umgesetzt werden. Alternativ kann der Petent aber auch die Beseitigung der Absperreinrichtung im Bereich der endgültigen Grundstückszufahrt erwirken, indem er für die hier erforderlichen Bauarbeiten im öffentlichen Straßenraum die straßenrechtliche Erlaubnis beantragt und die Zufahrt herstellt. Dem Petenten wird daher empfohlen, einen entsprechenden Antrag beim Tiefbauamt einzureichen und die damit verbundenen Auflagen zu erfüllen. Mit diesem Antrag käme er der Verpflichtung aus der Baugenehmigung nach.

Ein Anlass, seitens der Bauaufsichtsbehörde ordnungsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen, besteht derzeit nicht. Daher sieht der Petitionsausschuss auch keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

**16-P-2016-15693-00**  
Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet.

Die Kürzung der Versorgungsbezüge entspricht geltendem Recht und ist nicht zu beanstanden. Dies gilt auch für die Absenkung des Ruhegehaltssatzes. Die Absenkung des Versorgungsniveaus des Petenten entspricht den gesetzlichen Vorgaben und steht im Einklang mit der Verfassung.

Ein Anspruch auf Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen ist ebenfalls zu verneinen, da der Petent nicht wegen Erreichens der für Justizvollzugsbeamte geltenden besonderen Altersgrenze (Vollendung des 62. Lebensjahres), sondern auf eigenen Antrag nach Vollendung seines 60. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt wurde. Dadurch sind die Voraussetzungen für die Gewährung des Ausgleichs bei besonderen Altersgrenzen nicht erfüllt.

Ebenso ist der Petent als Beamter während seiner Dienstzeit stets seiner Ausbildung entsprechend und amtsangemessen eingesetzt und besoldet worden. Auch wenn die Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes in einer sozialtherapeutischen Einrichtung viel stärker in das Behandlungssetting einbezogen sind, als dies im Regelvollzug der Fall ist, verfügt der Petent nicht über die durch ein Hochschulstudium erworbenen besonderen beruflichen Fähigkeiten, die die Kräfte des Sozialdienstes nachweisen müssen.

Zur weiteren Begründung wird auf die in Kopie beigefügte Stellungnahme des Finanzministeriums vom 21.11.2016 verwiesen.

**16-P-2016-15728-00**  
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die Überprüfung hat ergeben, dass der Petent dem städtischen Gesundheitsamt (Sozialpsychiatrischer Dienst) langjährig bekannt ist und ihm sehr wohl verschiedentlich Hilfen angeboten wurden, dieser aber teilweise abgelehnt hat. Es wird kein Anlass gesehen, das Vorgehen des Gesundheitsamts zu beanstanden.

Weiterhin liegen keine Anhaltspunkte für ein dienstliches Fehlverhalten einer bzw. eines Bediensteten des Amtsgerichts - Betreuungsgerichts - vor. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass das Betreuungsgericht

seine Überwachungspflichten über die jeweils vom Gericht eingesetzten Betreuer nicht hinreichend wahrgenommen hätte. Vielmehr sind aus Sicht des Ausschusses die von dem Petenten oder dem jeweiligen Betreuer an das Betreuungsgericht herangetragenen Umstände erfasst und im Rahmen der zügig anberaumten Anhörungstermine behandelt worden.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Entsprechendes gilt wegen der den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern durch das Rechtspflegergesetz garantierten sachlichen Unabhängigkeit.

#### **16-P-2016-15737-00**

##### Bauleitplanung Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und festgestellt, dass die befristete Nutzungsänderung des in Rede stehenden Objekts in eine Flüchtlingsunterkunft mit 56 Plätzen gemäß § 246 Abs. 12 S. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) bauplanungsrechtlich zulässig ist.

Die Baugenehmigung wurde rechtmäßig erteilt. Diese ist bestandskräftig. Mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20.10.2015 hat der Bundesgesetzgeber befristete Erleichterungen für die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden verabschiedet. Diese Sondertatbestände sind in § 246 BauGB geregelt. Die Länder und Kommunen verfügen hiermit über weitgehende Gestaltungsmöglichkeiten, um schneller Umnutzungs- und Neubaumaßnahmen zu planen, zu genehmigen und durchzuführen.

Im Übrigen ist kein rechtswidriges Verhalten der Verwaltung und des Bürgermeisters in Bezug auf den Ratsbeschluss vom 07.04.2016 zu dem Tagesordnungspunkt „Schaffung weiterer Einrichtungen zur Unterbringung von Asylbewerbern für mehr als 50 Personen“ erkennbar. Anhaltspunkte für ein bau- oder kommunalaufsichtliches Einschreiten ergeben sich nicht.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

#### **16-P-2016-15769-00**

##### Grundsicherung

Zu der von der Petentin vorgetragenen Angelegenheit hat sich der Petitionsausschuss von der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales - MAIS) berichten lassen und festgestellt, dass die Entscheidungen und Verfahrensweisen des Sozialhilfeträgers nicht zu beanstanden sind.

Zur weiteren Information erhält die Petentin eine Kopie der Stellungnahme des MAIS vom 02.11.2016.

#### **16-P-2016-15772-00**

##### Rentenversicherung

Aufgrund seiner körperlichen Leiden (Schwerhörigkeit) beantragte der Petent Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bei der Deutschen Rentenversicherung Westfalen (DRV). Die Rentenversicherungsträger erbringen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben mit dem Ziel, den Antragsteller möglichst dauerhaft in das Erwerbsleben (wieder) einzugliedern. Sofern ein Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben besteht, entscheidet der Rentenversicherungsträger jedoch nach pflichtgemäßem Ermessen über die Ausgestaltung einer konkreten Maßnahme. Hierzu hat die Deutsche Rentenversicherung Westfalen die Erfolgsaussichten der möglichen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben vorausschauend zu prüfen.

Aufgrund der Einschränkungen des Petenten bewilligte die DRV zunächst die Hinzuziehung des Integrationsfachdienstes, der in besonderem Maße Hilfestellungen für Menschen mit Hörminderung leisten kann. Der Integrationsfachdienst betreute den Petenten in den Zeiträumen vom 23.09.2014 bis 22.03.2015 und vom 16.07.2015 bis 15.10.2015. Darüber hinaus konnte der Petent im Zeitraum vom 31.08.2015 bis 07.10.2015 eine Arbeitserprobung bei der Firma L. durchführen. Beide Maßnahmen blieben jedoch ohne Erfolg, sodass eine Eingliederung des Petenten ins Erwerbsleben bisher nicht möglich war.

Nach Auswertung des Abschlussberichts des Integrationsfachdienstes ist die DRV zu dem Entschluss gekommen, dass auch weitere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nicht erfolgversprechend erscheinen und dadurch eine dauerhafte Wiedereingliederung in das

Erwerbsleben nicht ermöglicht werden kann. Wegen der fehlenden Erfolgsaussicht lehnte die Deutsche Rentenversicherung Westfalen daher die Bewilligung von weiteren Maßnahmen zuletzt mit dem Widerspruchsbescheid vom 21.07.2016 ab.

Die Entscheidungen des Rentenversicherungsträgers wurden im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens getroffen und sind nicht zu beanstanden.

Soweit der Petent zudem beklagt, dass er kein Übergangsgeld für die Zeit der Arbeitserprobung erhalten hat, ist darauf hinzuweisen, dass ein Anspruch auf Übergangsgeld während der Teilnahme an einer Arbeitserprobung nur besteht, wenn er aufgrund der Teilnahme kein oder ein geringeres Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erhält. Dies war bei dem Petenten nicht der Fall.

#### **16-P-2016-15802-01**

##### Selbstverwaltungsangelegenheiten

Das erneute Vorbringen gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Es wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 13.12.2016 verwiesen. Auch ein wiederholtes Vorbringen kann nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

Darüber hinaus besteht auch nicht die Möglichkeit, einen förmlichen Widerspruch (Einspruch) gegen einen Beschluss des Parlaments und des Petitionsausschusses einzulegen.

#### **16-P-2016-15836-00**

##### Ehemalige Heimkinder

Nach dem Inhalt der Petition gehört der Ehemann der Petentin zum Personenkreis derjenigen Menschen, die als Kinder oder Jugendliche während ihrer Unterbringung in einer stationären Behinderteneinrichtung beziehungsweise einer psychiatrischen Einrichtung Unrecht und Leid erfahren haben.

Um dieses erlittene Unrecht und Leid aufzuarbeiten, finanziell anzuerkennen sowie daraus resultierende andauernde Belastungen abzumildern, haben Bund, Länder und Kirchen die Stiftung „Anerkennung und Hilfe“ errichtet. Diese wird am 01.01.2017 ihre Arbeit aufnehmen.

Der Petentin wird empfohlen, sich ab diesem Zeitpunkt an den Landschaftsverband Rheinland in Köln oder den Landschaftsverband Westfalen-Lippe in Münster zu wenden. Die Landschaftsverbände sind für Nordrhein-Westfalen als zentrale Anlauf- und Beratungsstellen für die Anliegen der Betroffenen vorgesehen.

#### **16-P-2016-15841-00**

##### Personalausweis

Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Er sieht danach keinen Anlass zu Maßnahmen.

Der Petent wendet sich gegen eine städtische Ordnungsverfügung, mit der u. a. Passversagungsgründe festgestellt wurden und der Personalausweis des Petenten eingezogen wurde.

Die Ordnungsverfügung entspricht der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

#### **16-P-2016-15899-00**

##### Beförderung von Personen

Die vom Petenten begehrte Inbetriebnahme der dynamischen Fahrgastinformation an der in Rede stehenden Haltestelle ist bereits im Oktober 2016 erfolgt.

Damit ist der Petition entsprochen.

#### **16-P-2016-15912-01**

##### Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat die weitere Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen. Eine Übersendung umfangreicherer Kopien, als bislang übersandt, ist im vorliegenden Fall nicht möglich.

Soweit der Petent die Übersendung von Kopien aus den Petitionsakten des Landtags und damit auch von Stellungnahmen beteiligter Ministerien begehrt, wird darauf hingewiesen, dass ein Anspruch nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG NRW), wonach jede natürliche Person des Privatrechts Anspruch auf Zugang zu den bei

einer Behörde vorhandenen Informationen hat, hier nicht besteht. Für den Landtag gilt das IFG NRW gemäß § 2 Abs. 2 IFG NRW nur, soweit er Verwaltungsaufgaben wahrnimmt. Der Petitionsausschuss ist ein parlamentarisches Gremium und nimmt parlamentarische Aufgaben wahr. Der spezifische Bereich der Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben bleibt daher vom Informationszugang ausgenommen.

Es muss im Übrigen bei dem Beschluss vom 13.12.2016 verbleiben.

#### **16-P-2016-15927-00**

##### Psychiatrische Krankenhäuser Rechtspflege Rentenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Der Ausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen das Amtsgericht Essen den Petenten verurteilt hat und aus denen dessen - zunächst einstweilige - Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet, aufrechterhalten und für erledigt erklärt worden ist.

Zudem hat der Petitionsausschuss sich über die Gründe unterrichtet, aus denen gegen am Verfahren beteiligte Justizangehörige Ermittlungsverfahren wegen Straftaten nicht eingeleitet und Maßnahmen der Dienstaufsicht nicht ergriffen worden sind.

Überdies hat er zur Kenntnis genommen, dass dem Amtsgericht Essen ein formgerechter Antrag des Petenten auf Durchführung eines Wiederaufnahmeverfahrens nicht vorgelegen hat.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Auch die Vorwürfe des Petenten hinsichtlich Fehlverhaltens von Klinikpersonal haben sich nicht bestätigt.

Soweit der Petent um Unterstützung bei der Suche nach einer geeigneten Vollzeitbeschäftigung bittet, kann ihm nur empfohlen werden, die Unterstützung einer Beratungsstelle in Anspruch zu nehmen, die ihm die nötige praktische Hilfestellung geben kann, um sein Leben nach dem Aufenthalt in der Forensik neu zu ordnen.

Soweit er um Unterstützung bei der Suche nach einer vollzeitigen Beschäftigung bittet, ist hierfür die Agentur für Arbeit zuständig.

Der Petent bezieht eine Erwerbsminderungsrente. Dies steht einer Beschäftigung zwar nicht entgegen, dennoch kann die Aufnahme einer Beschäftigung Auswirkungen auf die Erwerbsminderungsrente haben.

Zur weiteren Information hierzu erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 01.12.2016.

#### **16-P-2016-15929-00**

##### Vereins- und Versammlungsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Prüfung hat ergeben, dass seitens der Verfassungsschutzbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen keine der vom Petenten vorgetragenen Überwachungsmaßnahmen oder Bedrohungen erfolgt.

Sofern sich die Petition gegen behauptete Beobachtungen in den Niederlanden richtet, ist die örtliche Zuständigkeit der nordrhein-westfälischen Verfassungsschutzbehörde nicht gegeben.

#### **16-P-2016-15936-00**

##### Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er kann dem Anliegen des Petenten nicht entsprechen.

Der Petent ist nach Auskunft der Oberfinanzdirektion insgesamt

leistungsgerecht beurteilt worden. Für eine Änderung der Beurteilungsergebnisse besteht keinerlei Veranlassung.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Aufhebungen der Beurteilungen zum 31.12.2011 nicht vor dem Hintergrund erfolgten, eine Entscheidung in der Sache zu umgehen. Vielmehr wurden die Beurteilungen alleine aus formalen Gründen aufgehoben. Sobald formale Mängel seitens des Verwaltungsgerichts festgestellt werden, findet nach der verwaltungsgerichtlichen Praxis keine weitere Prüfung statt.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 22.11.2016.

#### **16-P-2016-15937-00** Universitätskliniken

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Ein Fehlverhalten des Universitätsklinikums Köln bzw. der Tochterfirma Firma UniReha GmbH konnte danach nicht festgestellt werden.

Ob es sich bei der Rückenbehandlung um einen Behandlungsfehler handelt, muss im Rahmen der dafür vorgesehenen Verfahren festgestellt werden. Der Petent hat unabhängig von der Petition bereits bei der Gutachterkommission für ärztliche Behandlungsfehler bei der Ärztekammer Nordrhein eine Überprüfung beantragt. Damit ist ein Verfahren zur effizienten und rechtssicheren Klärung der medizinischen Sachlage eingeleitet, dessen Ausgang abzuwarten bleibt.

Die UniReha GmbH hat bereits erklärt, dass sie bei Vorliegen eines nachgewiesenen Behandlungsfehlers selbstverständlich die Verantwortung übernehmen werde.

Auch die AOK Rheinland/Hamburg oder die Deutsche Verbindungsstelle Unfallversicherung - Ausland (DGUV) haben sich ordnungsgemäß verhalten.

Insgesamt sieht der Petitionsausschuss nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

#### **16-P-2016-15939-00** Luftverkehr

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keine Möglichkeit, weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Ein absolutes Nachtflugverbot kann an dem in Rede stehenden Flughafen nicht in Betracht kommen. Das zuständige Obergericht hat zuletzt mit Urteil vom 03.06.2015 eine Klage von Flughafenwohnern, die sich vor allem gegen den nächtlichen Flugverkehr auf dem Flughafen gewandt haben, abgewiesen und die Revision nicht zugelassen. Die insoweit erhobene Nichtzulassungsbeschwerde wurde mit Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 14.06.2016 zurückgewiesen.

Der nächtliche Frachtflugbetrieb ist durch die geltende Nachtflugregelung bis zum 31.10.2030 genehmigt worden. Das verstärkte Verkehrsaufkommen am Wohnort des Petenten lässt sich laut Information der Flughafengesellschaft auf zusätzliches Aufkommen im Rahmen des Ferienflugplans und der genutzten Betriebsrichtungsverteilung infolge von überwiegend nordwestlichen Winden zurückführen. Es gab jedoch grundsätzlich keine Änderungen von Flugverfahren oder der Flottenzusammensetzung der Luftverkehrsunternehmen. Der Wohnort des Petenten wird durch Abflüge von der großen Start- und Landebahn Richtung Nörvenich tangiert, wobei der seitliche Abstand zur Idealroute 3.000 Meter und die Flughöhe zwischen 1.500 und 2.000 Metern beträgt. Dieser Umstand führt jedoch nicht dazu, dass am Wohnort des Petenten unzumutbarer Fluglärm auftritt.

Der Verkehrsflughafen ist in seinem gegenwärtigen Betrieb am 03.01.1959 luftrechtlich genehmigt worden. Bereits diese bestandskräftige Genehmigung hat nicht nur den Tag-, sondern auch den Nachtflugverkehr zugelassen. Außerdem gilt er mit sämtlichen Start- und Landebahnen sowie mit den geltenden Betriebsregelungen nach § 71 des Luftverkehrsgesetzes als planfestgestellt. Damit sind nachträgliche Beseitigungs- und Änderungsansprüche im Hinblick auf nachträgliche Betriebseinschränkungen zur Nachtzeit ausgeschlossen.

Die Nachbarschaft des Flughafens ist den vom Flugbetrieb in der Nacht ausgehenden Geräuschen nicht ohne Schutz ausgesetzt. Vielmehr wird mittels einer Vielzahl von



Regelungen und Maßnahmen - insbesondere hinsichtlich des Nachtflugbetriebs - sichergestellt, dass unzumutbare oder gar gesundheitsgefährdende Auswirkungen verhindert werden.

#### **16-P-2016-15957-00**

##### Schulen

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft. Er sieht danach keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Da die Vollzeitschulpflicht in der Primarstufe und der Sekundarstufe I der Hauptschule aufgrund des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen nach zehn oder neun Vollzeitschulpflichtjahren erfüllt ist, ist bereits jetzt ein frühzeitiger Eintritt in ein Berufsausbildungsverhältnis möglich.

Eine Verkürzung dieser Vollzeitschulpflicht ist nicht mit dem Ziel vereinbar, jede Schülerin und jeden Schüler individuell zu fördern, um sie oder ihn zu dem jeweils bestmöglichen Schulabschluss zu führen.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 22.11.2016.

#### **16-P-2016-15962-00**

##### Gesundheitswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über die Angelegenheit unterrichtet.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass der mit der Eingabe verfolgte Intention des Petenten bereits durch vorhandene Empfehlungen und insbesondere die aktuellen Erwägungen Rechnung getragen wird.

Aufgrund seiner Aufgabe und Stellung in Parlament sieht der Petitionsausschuss derzeit keine Möglichkeit, über eine individuelle Prüfung und Beschlussfassung im Einzelfall hinaus weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Um gleichwohl die Möglichkeit zu eröffnen, dass die Anregungen der Petenten zu dieser Problematik in die gesundheitspolitische Willensbildung einfließen können, überweist der Petitionsausschuss die Petition an den

Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales als Material.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 30.11.2016.

#### **16-P-2016-15968-00**

##### Bauordnung

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und festgestellt, dass die untere Bauaufsichtsbehörde zutreffend davon ausgegangen ist, dass seitens des Petenten kein Anspruch auf Einschreiten besteht, da er nicht als Eigentümer des Nachbargrundstücks im Grundbuch eingetragen ist und keine Vollmacht der im Grundbuch eingetragenen Eigentümer vorgelegt hat. Es besteht daher nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen kein Anspruch auf Informationszugang.

Unabhängig hiervon ist die untere Bauaufsichtsbehörde aber tätig geworden. Sie hat das in Rede stehende Grundstück in Augenschein genommen und ordnungsbehördliche Verfahren eingeleitet. Ermessensfehler der unteren Bauaufsichtsbehörde sind hierbei nicht erkennbar.

#### **16-P-2016-15975-00**

##### Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Grundsätzlich besteht auch während der Unterbringung im Maßregelvollzug die Möglichkeit, einen Schulabschluss zu machen oder eine Ausbildung zu absolvieren. Der Petent hat die Möglichkeit, im Rahmen des Therapieangebots am Unterricht der Klinik teilzunehmen, um mit dem Lehrer entsprechende Vorbereitungen für weiterführende schulische Maßnahmen zu treffen. Bei entsprechender konstruktiver Mitarbeit, Therapiemotivation und Absprachefähigkeit wären Lockerungsmaßnahmen denkbar, die es ihm ermöglichen würden, auch außerhalb der Klinik einen Schulabschluss anzustreben oder eine Ausbildung zu absolvieren. Der Ausschuss hat jedoch zur Kenntnis

genommen, dass der Petent aktuell sämtliche Maßnahmen verweigert.

Einzahlungen in die Rentenkasse setzen ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis voraus. Solange der Petent nicht versicherungspflichtig beschäftigt ist, werden keine Beiträge in die Rentenkasse erbracht. Bei zuverlässiger Teilnahme an Therapieangeboten (insbesondere der Arbeitstherapie) und einem entsprechenden Lockerungsstand wäre beispielsweise eine Aufnahme in der Werkstatt für behinderte Menschen möglich, so dass Zahlungen in die Rentenkasse erfolgen könnten.

Es ist sachlich unrichtig, dass Gutachten nur nach Aktenlage erstellt werden. Sie werden nur dann nach Aktenlage erstellt, wenn der Patient den Kontakt zum Gutachter ablehnt. Der Petent verweigerte bei der letzten Begutachtung den Kontakt zur Gutachterin, die mit der Erstellung eines Gutachtens gemäß § 16 Abs. 3 des Maßregelvollzugsgesetzes NRW beauftragt war. Eine Gutachtenerstellung nach Aktenlage erfolgt nur dann, wenn der erforderliche Kontakt durch die zu begutachtende Person verweigert wird.

Über die Frage, ob eine Maßregel oder deren Fortdauer angeordnet wird oder nicht, entscheiden allein die Gerichte. Der Landschaftsverband Rheinland ist als Vollzugsbehörde lediglich für die Umsetzung der richterlich angeordneten Unterbringung zuständig.

Die Vorwürfe des Petenten hinsichtlich Fehlverhaltens von Klinikpersonal haben sich nicht bestätigt.

#### **16-P-2016-15991-00**

Kleingartenwesen  
Immissionsschutz; Umweltschutz  
Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage informiert. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Dem Ordnungsamt der Stadt Remscheid ist der von der Petentin geschilderte Vorfall vom 20.08.2016 nicht bekannt.

Die Polizei berichtet, dass die Petentin dort am 20.08.2016 über den Notruf ein großes Lagerfeuer in einer Kleingartenanlage gemeldet hätte. Die beiden Personen am Feuer hätten dieses nicht unter Kontrolle und die Funken würden zu hoch fliegen. Bei einer umgehenden Kontrolle vor Ort stellten die eingesetzten Polizeibeamten lediglich ein Feuer fest, das in einem Feuerkorb brannte. Das Feuer sei weder zu hoch gewesen, noch sei irgendeine Gefahr davon ausgegangen. Weitere polizeiliche Maßnahmen seien daher nicht erforderlich gewesen.

Das Ordnungsamt der Stadt Remscheid hat den Einsatzbericht der Polizei zu diesem Einsatz angefordert und kommt zu dem Schluss, dass durch das Feuer weder die Nachbarschaft noch die Allgemeinheit gefährdet oder erheblich belästigt worden seien. Weitere Maßnahmen in dieser Angelegenheit waren deshalb nicht zu ergreifen.

Die Vorgehensweisen des Ordnungsamts der Stadt Remscheid und der Polizei sind nicht zu beanstanden.

#### **16-P-2016-15995-00**

Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Einen Anlass zu Maßnahmen sieht er nicht.

Die geltende Rechtslage, nach der Erziehungszeiten von vor dem 01.01.1992 geborenen Kindern in der Beamtenversorgung des Landes Nordrhein-Westfalen in anderem Umfang berücksichtigt werden als in der gesetzlichen Rentenversicherung, verstößt nicht gegen höherrangiges Recht. Es besteht daher keine Verpflichtung, das Landesbeamtenversorgungsgesetz anzupassen.

Die teilweise Ungleichbehandlung von Beamtinnen und Beamten und ihren Hinterbliebenen im Vergleich zu gesetzlich rentenversicherten Personen und ihren Hinterbliebenen ist mit Blick auf die unterschiedlichen Rechtssysteme nicht zu beanstanden. Der allgemeine Gleichheitssatz enthält kein verfassungsrechtliches Gebot, ähnliche Sachverhalte in verschiedenen Bereichen gleich zu regeln. Die Zugehörigkeit zu unterschiedlichen Versorgungssystemen rechtfertigt unterschiedliche Regelungen.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 08.12.2016.

#### **16-P-2016-16003-00**

##### Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Petenten sind im Oktober 2014 in das Bundesgebiet eingereist und haben Asylanträge gestellt. Mit Bescheiden vom 22.07.2015 bzw. 30.07.2015 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und auf Asylanererkennung ab. Der subsidiäre Schutzstatus wurde nicht zuerkannt. Abschiebungsverbote stellte das BAMF nicht fest. Gegen die Ablehnungsbescheide haben die Petenten Klagen beim Verwaltungsgericht Arnberg erhoben und nach der mündlichen Verhandlung die Klagen zurückgenommen. Die Petenten sind vollziehbar ausreisepflichtig.

Die mit der Petition vorgetragenen zielstaatsbezogenen Gründe fallen allein in die Entscheidungskompetenz des BAMF und wurden bereits geprüft. Die Ausländerbehörde ist an diese Entscheidungen gebunden.

Die Voraussetzungen für ein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht liegen nicht vor. Darüber hinaus ist eine wirtschaftliche Integration nicht erfolgt. Die Familie bezieht öffentliche Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zur Sicherung des Lebensunterhalts.

Der älteste Sohn hat bisher weder einen Ausbildungsvertrag vorgelegt, noch die Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung nachgewiesen, so dass eine sogenannte Ausbildungsduldung bereits deshalb nicht in Betracht kommt.

Nach der Beschäftigungsverordnung haben u. a. Staatsangehörige aus Albanien grundsätzlich die Möglichkeit, im Heimatland in den Jahren 2016 bis 2020 bei der deutschen Auslandsvertretung ein Visum zur Ausübung einer Beschäftigung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu beantragen.

Zu den Voraussetzungen könnten die Petenten sich vor Ort beraten lassen.

Den Petenten wird empfohlen, freiwillig ihrer Ausreiseverpflichtung nachzukommen.

#### **16-P-2016-16004-00**

##### Lehrerzuweisungsverfahren

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er kann dem Anliegen der Petentin, in den Genuss einer großzügigeren Regelung zu kommen, aus Rechtsgründen nicht entsprechen.

Die Berechnung der Ruhestandsbezüge ist in richtiger Weise erfolgt. Vor dem Verwaltungsgericht Minden wurde in der mündlichen Verhandlung am 17.03.1999 die Sach- und Rechtslage erörtert und die Klage wegen Erfolglosigkeit zurückgenommen. Eine Änderung der Sach- und Rechtslage ist nicht eingetreten.

Das weitere Anliegen der Petentin, ihre Altersrente bei der Zahlung ihres Ruhegehalts nur zum Teil anzurechnen, ist ebenfalls nicht berechtigt.

Beim Zusammentreffen von Mindestversorgung mit einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ruht die Versorgung bis zur Höhe des Unterschieds zwischen dem erdienten Ruhegehalt und der Mindestversorgung. Zahlbar bleibt mindestens das erdiente Ruhegehalt. Insofern stellt die Vorschrift des § 16 Abs. 4 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamtVG) eine Einschränkung bei der Gewährung einer Mindestversorgung dar und es besteht kein Anspruch auf den Mindestzahlbetrag nach § 16 Abs. 3 LBeamtVG.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 16.11.2016.

#### **16-P-2016-16010-00**

##### Kommunalabgaben

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Straßenbaubeiträgen in Nordrhein-Westfalen ist § 8 des Kommunalabgabengesetzes. Danach sollen die Gemeinden Beiträge für den Ausbau der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen erheben. Beiträge sind Geldleistungen, die dem Ersatz des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen, bei Straßen, Wegen und Plätzen auch für deren Verbesserung, jedoch ohne die laufende Unterhaltung und Instandsetzung, dienen. Der Straßenbaubeitrag wird als Gegenleistung für die durch die Baumaßnahme den Grundstückseigentümern gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhoben. Der beitragsrechtlich relevante Vorteil liegt regelmäßig in der möglichen Inanspruchnahme der ausgebauten bzw. verbesserten Straße durch die Grundstückseigentümer.

Die vorgenannte Vorschrift knüpft an den nach der Gemeindeordnung geltenden Grundsatz der Finanzmittelbeschaffung an. Hiernach haben die Gemeinden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel, soweit vertretbar und geboten, aus speziellen Entgelten für die von ihnen erbrachten Leistungen, im Übrigen aus Steuern, zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen.

Eine Änderung der beschriebenen Rechtslage in Nordrhein-Westfalen, wie vom Petenten letztlich gewünscht, ist nicht angezeigt und kann nicht befürwortet werden.

Zur Vermeidung von Härtefällen, wie vom Petenten insbesondere für den Personenkreis der Rentner befürchtet, kann die Kommune in den Fällen, in denen die Erhebung des Straßenbaubeitrags mit einer erheblichen Härte für den Abgabepflichtigen verbunden ist, auf Antrag den Beitrag stunden oder gegebenenfalls auch erlassen.

#### **16-P-2016-16016-00** Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Stadt Dortmund ist aufgrund der einschlägigen Gesetze und kommunalen Satzungen befugt, den Eigentümer eines

bebauten Grundstücks zur Zahlung der Grundbesitzabgaben heranzuziehen. Als Eigentümer des bebauten Grundstücks in Dortmund ist der Petent von der Stadt Dortmund dementsprechend zur Zahlung der Grundbesitzabgaben herangezogen worden. Nach Auskunft der Stadtkasse vom 13.12.2016 wurden die vorgenannten Zahlungsrückstände für das Jahr 2016 bisher nicht ausgeglichen.

Davon unberührt ist die Entscheidung der Stadt Dortmund, Vollstreckungsmaßnahmen zu ergreifen, nicht zu beanstanden. Der dem Petenten bisher gewährte Zahlungsaufschub zeigt die grundsätzliche Verständigungsbereitschaft der Stadt.

Anhaltspunkte für ein fehlerhaftes Verhalten der Stadt Dortmund sind nicht ersichtlich.

#### **16-P-2016-16017-00** Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den mit der Petition angesprochenen Sachverhalt unterrichtet.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Die Vorwürfe des Petenten hinsichtlich Fehlverhaltens von Klinikpersonal haben sich nicht bestätigt.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter; Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

#### **16-P-2016-16026-00** Hochschulen

Die Petentin möchte mit Ihrer Eingabe erreichen, dass ihr Meistertitel als Bachelor anerkannt wird und ihr so der Besuch eines berufs begleitenden Masterstudiums möglich ist.

Der Petitionsausschuss hat sich hierzu von der Landesregierung (Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung – MIWF) berichten lassen.

Nach den Stellungnahmen des MIWF vom 28.10.2016 und 23.11.2016 hat sich das Land Nordrhein-Westfalen dagegen entschieden, die Bachelor-Master-Abfolge in Ausnahmefällen bei weiterbildenden Masterstudiengängen aufzulösen. Daher gibt es an keiner Hochschule – auch nicht an der Universität Münster – ein Masterstudium ohne erstes Studium.

Zur weiteren Information erhält die Petentin Kopien dieser Stellungnahmen.

Dem Petitionsausschuss ist es leider nicht möglich, dem Anliegen der Petentin zu entsprechen.

#### **16-P-2016-16028-00**

##### Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Mit der Eingabe wendet sich der Petent u. a. gegen die bildungspolitische Vorgabe „Schreibt wie ihr sprecht“ an der Grundschule. Ferner beklagte er einen uneinheitlichen Erwerb von Rechtschreibkompetenzen seiner Kinder, die verschiedene Grundschulen besucht haben.

Die von dem Petenten getroffenen grundsätzlichen Aussagen zur Unterrichtsmethode zum Erwerb der Rechtschreibkompetenz treffen nicht zu. Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 07.12.2016.

Aufgrund seiner Aufgabe und Stellung in Parlament sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, über eine individuelle Prüfung und Beschlussfassung im Einzelfall hinaus weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Um gleichwohl die Möglichkeit zu eröffnen, dass die Anregungen der Petenten zu dieser Problematik in die schulpolitische Willensbildung einfließen können, überweist der Petitionsausschuss die Petition an den Ausschuss für Schule und Weiterbildung als Material.

#### **16-P-2016-16040-00**

##### Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter - MGEPA) hat zu den einzelnen Fragen der Petentin ausführlich Stellung genommen.

Einen Anlass zu weitere Maßnahmen sieht der Ausschuss nicht.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des MGEPA vom 10.12.2016.

#### **16-P-2016-16042-02**

##### Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat auch die weiteren Eingaben des Petenten zum Anlass genommen, die diesen zugrunde liegenden Sach- und Rechtslagen erneut zu überprüfen.

Trotz Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss weiterhin keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen. Es muss daher bei den Beschlüssen vom 27.09.2016 und 22.11.2016 verbleiben.

Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

#### **16-P-2016-16051-00**

##### Personenstandswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage unterrichtet. Er stellt fest, dass dem Wunsch des Petenten zwischenzeitlich entsprochen werden konnte.

Die vom Petenten in der Ukraine geschlossene Ehe konnte am 25.10.2016 durch das Standesamt der Stadt Siegen nachbeurkundet werden. Die Ausländerbehörde hat der Erteilung eines Visums für die Ehefrau des Petenten zugestimmt.

Ausschlaggebend für die Verzögerung in der Bearbeitung des Antrags durch das Standesamt der Stadt Siegen war, dass die erforderlichen Nachweise und Urkunden weder zeitnah noch vollständig eingereicht wurden.

**16-P-2016-16054-00**Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) Maßnahmen zu empfehlen.

Ein Verstoß gegen geltende kinder- und jugendhilferechtliche, familienrechtliche oder heimaufsichtliche Vorgaben konnte nicht festgestellt werden. Insbesondere ergeben sich keine Hinweise darauf, dass die Beratung des Petenten bzw. der „Initiative Handlungssicherheit“ aufgrund von persönlichen Vorbehalten abgelehnt wird.

Der Petent erhält je eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport vom 07.12.2016 und des dazugehörigen Berichts des LVR vom 04.10.2016.

**16-P-2016-16055-00**RechtspflegePolizei

Der Petitionsausschuss hat sich über die der Petition zugrunde liegenden Sachverhalte unterrichtet.

Er hat von dem Inhalt und Gang der in der Petition angesprochenen Verfahren der Staatsanwaltschaft Kenntnis genommen. Die Staatsanwaltschaft hat die auf Strafanzeigen des Petenten vom 24.10.2013 und 14.04.2014 zurückgehenden Verfahren 22 Js 195/14 und 80 Js 1322/14 nach § 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung (StPO) eingestellt sowie den Petenten in dem erstgenannten Verfahren vollumfänglich sowie in dem weiteren Verfahren hinsichtlich eines der beiden Beschuldigten auf den Privatklageweg verwiesen.

Das sowohl gegen den Petenten als auch gegen einen Service-Mitarbeiter der RWE AG wegen einer körperlichen Auseinandersetzung geführte Ermittlungsverfahren 37 Js 2102/16 hat die Staatsanwaltschaft hinsichtlich beider Beschuldigter ebenfalls nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Die Staatsanwaltschaft hat dem Petenten jeweils einen Bescheid erteilt und wird ihm zudem die bislang unzustellbaren Bescheide über die Einstellung des Ermittlungsverfahrens 80 Js 2006/12 neuerlich übersenden.

Der Petitionsausschuss hat sich über die Gründe unterrichtet, aus denen in dem Verfahren 72 Js 486/16 der Staatsanwaltschaft am 01.09.2016 die Wohnung des Petenten durchsucht wurde, sowie von dem Gang des Verfahrens und der Maßnahme Kenntnis genommen.

Er hat zudem zur Kenntnis genommen, dass die Staatsanwaltschaft auf die Anzeige des Petenten gegen die an der Maßnahme beteiligten Polizeibeamten das Verfahren 305 Js 414/16 eingeleitet hat. Die Staatsanwaltschaft wird dem Petenten nach Abschluss des Verfahrens einen Bescheid erteilen, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

Der Petitionsausschuss hat sich ferner über die Gründe unterrichtet, aus denen die Polizei in den frühen Morgenstunden des 16.11.2016 bei dem Petenten eine Gefährderansprache durchgeführt und aus denen die Staatsanwaltschaft von einer Aufnahme von Ermittlungen gegen die beteiligten Polizeibeamten abgesehen hat.

Ein Verfahren, das eine rassistische Beleidigung des Petenten Anfang 2000 zum Gegenstand hatte, konnte bei der Staatsanwaltschaft und der Polizei nicht mehr festgestellt werden.

Ein Fehlverhalten der eingesetzten Polizeibeamten ist nicht zu erkennen, die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung nicht zu beanstanden. Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Justizministerium; Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

**16-P-2016-16067-00**Umsatzsteuer

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**16-P-2016-16070-00**Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Durch § 48 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) in der Fassung des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes vom

14.06.2016 wurde die Ruhegehaltfähigkeit der Polizeizulage ab 01.07.2016 wieder eingeführt.

Nach § 91 Abs. 6 LBesG wird die Polizeizulage für vorhandene Versorgungsempfänger jedoch nur dann ab dem 01.07.2016 ruhegehaltfähig, wenn die Voraussetzungen der Vorbemerkung Nr. 3a zu der Besoldungsordnung A in der bis 31.12.1998 geltenden Fassung vorliegen. Dies bedeutet, dass in Versorgungsfällen, die vor dem 01.01.1990 eingetreten sind, die Polizeizulage weiterhin nicht zu den ruhehaltfähigen Dienstbezügen zählt.

Da der Petent mit Ablauf des 31.08.1988 und damit vor dem 01.01.1990 in den Ruhestand getreten ist, kann ihm keine Polizeizulage gewährt werden.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 12.12.2016.

**16-P-2016-16079-00**  
Recht der Tarifbeschäftigten  
Frauen

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet. Der Petent kritisiert die Ausgestaltung von Stellenausschreibungen im öffentlichen Dienst, soweit sie zum Teil auf Vorgaben des § 8 des Landesgleichstellungsgesetzes beruhen. Auch wendet er sich gegen die Quotenregelung als solche, soweit sie in Berufen mit Frauenüberschuss zur Anwendung kommt und auch für Stellen des (vormals) einfachen und mittleren Dienstes gilt.

Der Ausschuss nimmt die Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter - MGEPA), zur Kenntnis. Einen Anlass zu Maßnahmen sieht er nicht.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des MGEPA vom 10.12.2016.

**16-P-2016-16092-00**  
Bauordnung

Bereits jetzt ist in § 17 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen unter bestimmten Voraussetzungen ein Blitzschutz für bauliche Anlagen vorgeschrieben. Für die Erfüllung der damit verbundenen Schutzzielanforderungen ist das technische Regelwerk der Normenreihe

DIN EN 62305 zu beachten. Es enthält die Regelungen dazu, wann und in welchem Maß Blitzschutzanlagen sinnvoll sind. In den technischen Normen sind die möglichen Risikobetrachtungen berücksichtigt. Das technische Regelwerk wird regelmäßig auf Aktualisierung geprüft. Damit wird sichergestellt, dass geänderten Sachlagen zur Bemessung der Blitzschutzanlagen hinreichend Rechnung getragen wird. Über das normativ geregelte Niveau hinausgehende Anforderungen zur Ausführung von Blitzschutzanlagen sind nicht geboten.

**16-P-2016-16103-00**  
Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen

Der ablehnende Bescheid des Landesamtes für Besoldung und Versorgung (LBV) entspricht der geltenden Rechtslage.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht zunächst ein Rechtsanspruch auf Unterhalt gegenüber dem geschiedenen Ehemann. An die Stelle des zivilrechtlichen Unterhaltsanspruchs träte mit Versterben des geschiedenen Ehemannes ein öffentlich-rechtlicher Unterhaltsanspruch gegenüber dem Dienstherrn.

Es ist für die Beurteilung unerheblich, ob für die Petentin ursprünglich ein Rechtsanspruch auf Zahlung von Unterhalt bestand; denn weitere Voraussetzung ist das Bestehen eines Unterhaltsanspruchs der geschiedenen Ehefrau gegen den Verstorbenen im Zeitpunkt seines Todes. Ein Unterhaltsanspruch bestand nicht mehr bei Wiederverheiratung der früheren Ehefrau vor dem Tode des Verstorbenen.

Der Ausschuss kritisiert erneut die lange Bearbeitungszeit durch das LBV. Obwohl die Petentin nach Stellung ihres Antrags beim LBV am 30.06.2015 weitere Nachweise Anfang September 2015 vorgelegt hatte, erfolgte die Bearbeitung durch das LBV erst am 14.01.2016.

**16-P-2016-16106-00**  
Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat die Sach- und Rechtslage geprüft und festgestellt, dass die Errichtung eines Wohnhauses auf dem Grundstück des Petenten bauplanungsrechtlich unzulässig ist. Das geplante Vorhaben verstößt gegen das Rücksichtnahmegebot, welches sich aus § 15 Abs. 1 S. 2 der Baunutzungsverordnung ergibt. Da den in der Nachbarschaft vorhandenen emittierenden landwirtschaftlichen Betrieben Bestandsschutz zukommt, wäre das Wohnhaus des Petenten als neuer Immissionsort unzumutbaren Geruchsbelästigungen ausgesetzt, da es sich um Intensivtierhaltungsbetriebe handelt.

Der Vortrag des Petenten, dass gegenüber seinem Grundstück im Jahr 2015 ein Geschäft gebaut worden ist, ist nicht nachvollziehbar. Die untere Bauaufsichtsbehörde hat im Juni 2016 die erteilten Genehmigungen und aktuellen Nutzungen in der Umgebung überprüft und ermittelt, dass lediglich Änderungen an bereits vorhandenen Wohngebäuden sowie der Neubau eines Wohngebäudes im Jahr 1981, als Geruchsimmissionen noch nicht bzw. kaum verfahrensrelevant gewesen sind, baurechtlich genehmigt wurden. Ob und in welchem Umfang baugenehmigungsfreie Sanierungs- und Erhaltungsarbeiten an vorhandenen Gebäuden durchgeführt wurden, konnte nicht in Erfahrung gebracht werden. Anhaltspunkte für eine Ungleichbehandlung haben sich nicht ergeben.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen. Dem Petenten bleibt es aber unbenommen, eine erneute Bauvoranfrage mit einem entsprechenden Geruchsgutachten zu stellen.

**16-P-2016-16108-00**  
Straßenverkehr

Nach den Überprüfungen sowohl der Stadt als auch der Kreispolizeibehörde spiegeln sich die vom Petenten beschriebenen Verkehrsgefährdungen im Zuge der in Rede stehenden Straße weder in den Ergebnissen der Geschwindigkeitsmessungen und Verkehrserhebungen, noch in der polizeilichen

Unfallstatistik wieder. Die tatsächlichen Fahrgeschwindigkeiten liefern keine Anhaltspunkte für häufige und außerordentliche Überschreitungen der bestehenden Tempo-30-Zonenregelung. Darüber hinaus haben sich in den letzten drei Jahren weder geschwindigkeitsbedingte Unfälle noch Unfälle mit Radfahrenden oder Fußgängern ereignet. Daher erscheinen weitere Maßnahmen zur Verkehrsverlangsamung grundsätzlich nicht als erforderlich. Dies gilt auch für den Einbau von Fahrbahnschwellen wie Berliner Kissen, die sich auch aufgrund der damit in der Regel einhergehenden Lärmbelastigungen als kontraproduktiv für die Anwohner erweisen könnten.

Dennoch bleibt die von der Stadt zur Unterstützung der Tempo-30-Beschilderung geplante zusätzliche Markierung von Piktogrammen mit dem Inhalt "30" auf der Fahrbahn zu begrüßen, um hierdurch gegebenenfalls eine weitere Absenkung des Geschwindigkeitsniveaus zu ermöglichen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss davon ab, der Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) Maßnahmen zu empfehlen.

**16-P-2016-16109-00**  
Selbstverwaltungsangelegenheiten  
Bauordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Soweit der Petent eine starke Verschmutzung der Straße vor den in Rede stehenden Grundstücken im Akazienweg und die Untätigkeit der Stadt beklagt, ist festzustellen, dass bei Inaugenscheinnahme durch den Außendienst des Ordnungsamts der Stadt lediglich eine geringfügige Verunreinigung der Straße festgestellt wurde. Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung wurde verneint, sodass die Ordnungsbehörde unter rechtmäßiger Ausübung ihres Entschließungsermessens nicht tätig geworden ist. Das Verwaltungshandeln der Stadt gegenüber dem Petenten ist nicht zu beanstanden.

Hinsichtlich der begangenen Verkehrsordnungswidrigkeit ist die Annahme des Petenten, dass an Markttagen auch im



Bereich der Bushaltestelle eine andere Parkregelung gelte, nicht zutreffend. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass Beweismittel durch Mitarbeiter des Ordnungsamts manipuliert worden sind. Somit sind die Erhebung des Verwarngelds sowie der zwischenzeitliche Erlass eines Bußgeldbescheids rechtmäßig.

Soweit sich der Petent auch gegen das Vorgehen des Bauamts der Stadt im Zusammenhang mit einem Garagenanbau auf seinem Grundstück wendet, wird festgestellt, dass nach den Bestimmungen der Bauordnung Nordrhein-Westfalen die Bauaufsichtsbehörden bei Errichtung, Änderung, Abbruch, Nutzung, Nutzungsänderung und Instandhaltung baulicher Anlagen darüber zu wachen haben, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben haben sie nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Wegen der freiwilligen Mitwirkung des Petenten an der Beseitigung des ordnungswidrigen Zustands seines Garagenanbaus hat die untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt zu Recht keine Veranlassung gesehen, eine Ordnungsverfügung zu erlassen oder die Ordnungswidrigkeit als solche zu ahnden. Da aus Sicht der Bauaufsichtsbehörde bauordnungsgemäße Zustände wiederhergestellt wurden, hat sich die Angelegenheit für sie erledigt.

#### **16-P-2016-16113-00** Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Eine abschließende Prüfung der vorliegenden Petition ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich, da der zugrunde liegende Sachverhalt noch im Rahmen des laufenden Rechtsbehelfsverfahrens zu ermitteln und zu klären ist.

Der Petent erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 05.12.2016.

#### **16-P-2016-16114-00** Wasser und Abwasser

Mittlerweile ist im Rahmen eines Vermittlungsgesprächs zwischen dem Bürgermeister und dem Petenten eine einvernehmliche Vereinbarung zum Neubau eines Durchlasses getroffen worden.

Der Petitionsausschuss sieht die Angelegenheit daher als erledigt an.

#### **16-P-2016-16115-00** Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Der Ausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Polizei ein Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft Essen gegen den Petenten wegen Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen eingeleitet und ihn mit einem unzutreffenden Geburtsjahr erfasst hat.

Der Ausschuss hat zudem zur Kenntnis genommen, dass die Staatsanwaltschaft Essen die angezeigte Tat als Verstoß gegen das Bundesdatenschutzgesetz gewertet und die Erfassung des unzutreffenden Geburtsdatums berichtigt hat.

Der Petitionsausschuss hat sich ferner über die Gründe unterrichtet, aus denen die Staatsanwaltschaft die Ehefrau des Petenten als Beschuldigte nacherfasst und danach, ohne ihr zuvor rechtliches Gehör zu geben, das Ermittlungsverfahren nach § 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung eingestellt hat.

Der Petitionsausschuss hat überdies zur Kenntnis genommen, dass die Staatsanwaltschaft nach einer Prüfung von Amts wegen das Vorliegen eines Anfangsverdachts einer falschen Verdächtigung nach § 164 des Strafgesetzbuchs verneint und daher von der Aufnahme von Ermittlungen abgesehen hat.

**16-P-2016-16122-00**Rechtspflege  
Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über den der der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt, insbesondere den Gang des in Rede stehenden Ermittlungsverfahrens bei der Staatsanwaltschaft Bielefeld, unterrichtet. Er sieht danach keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Der Ausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen Zahlung einer Geldauflage gemäß § 153a Abs. 1 der Strafprozessordnung vorläufig eingestellt hat und die hiergegen gerichtete Beschwerde des Petenten ohne Erfolg geblieben ist.

Im Hinblick auf den Einstellungsbescheid, aus dem hervorgeht, das zuständige Gericht habe der Einstellung zugestimmt, ist die Petition begründet, denn eine gerichtliche Zustimmung wurde tatsächlich nicht eingeholt. Gleichwohl erscheint auch aus Sicht des Petitionsausschusses die Verfahrenseinstellung vertretbar und damit nicht ermessensfehlerhaft.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 25.11.2016.

**16-P-2016-16124-00**Ordnungswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Das Vorgehen des Ordnungsamts der Stadt Velbert ist aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht zu beanstanden. Die Stadt Velbert nimmt zu Recht eine Unzuverlässigkeit der Tochter der Petentin an. Die Untersagung der weiteren Hundehaltung als Konsequenz daraus ist die rechtliche Folge. Auch die Wegnahme des Hundes unter Einsatz geeigneter Hilfsmittel war verhältnismäßig.

Insgesamt sieht der Petitionsausschuss nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 16.11.2016.

**16-P-2016-16125-00**Kommunalabgaben  
Friedhofswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Kommunen sind nach den Regelungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) berechtigt, im Rahmen ihres verfassungsrechtlich garantierten Rechts auf Selbstverwaltung zur Finanzierung des örtlichen Gemeinwesens eigene Abgaben zu erheben. Hierzu gehört auch die Möglichkeit einer Erhebung von Gebühren in Gestalt von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren. Aktuelle Rechtsgrundlage für die Festsetzung der Friedhofsgebühren der Stadt Essen ist die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Essen vom 01.01.2016. Bei den von der Stadt gemäß ihrer Friedhofsgebührensatzung erhobenen Friedhofsgebühren handelt es sich um Geldleistungen für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Anlagen, mithin um Benutzungsgebühren. Für diese Gebührenart bestimmt das KAG, dass das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen, aber decken soll. Die Gebühr muss also für die Inanspruchnahme einer dem Gebührenschuldner zugutekommenden Einrichtung bzw. Anlage erhoben werden und darf der Höhe nach nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zur gebührenpflichtigen Leistung stehen.

Nach Angabe der Stadt Essen steht die gesamte auf dem Friedhof bestehende Infrastruktur auch den ausschließlich zu Pflegezwecken Nutzungsberechtigten zur Verfügung, sodass beispielsweise die Aufwendungen für Abfallbeseitigung, Wasser- und Toilettennutzung sowie für die Instandsetzung von Wegen als Kosten in die Gebührenkalkulation einfließen.

Die Stadt Essen begründet die kritisierte Gebührensteigerung für das Nutzungsrecht mit der allgemeinen Kostensteigerung für die Bereitstellung der vorgenannten Infrastruktur und insbesondere mit der überwiegend nur für einen kurzen Zeitraum von ein bis zwei Jahren erfolgenden Nutzungsverlängerungen zu Pflegezwecken. Hierdurch entstehe ein im Vergleich zu allen sonstigen Nutzungsvereinbarungen wesentlich höherer Aufwand für Verwaltung und Überwachung.

Es widerspricht nicht den Regelungen des Kommunalabgabenrechts, einzelne Gebühren durch Satzungsänderung zu erhöhen. Zu berücksichtigender Maßstab hierfür ist der Kostendeckungsgrundsatz. Das Gebührenaufkommen muss die durch die Einrichtung/Anlage insgesamt entstehenden Kosten decken, ohne dass sich dieses Verhältnis für den einzelnen Gebührenschuldner exakt abbilden lassen braucht. Die Anhebung der zuvor langjährig konstanten Friedhofsgebühren war notwendig, um einer defizitären Friedhofsabwicklung entgegenzuwirken.

Insofern ist es nicht zu beanstanden, dass die Stadt Essen die Gebühren für die Verlängerung der Grabnutzungsrechte ausschließlich zu Pflegezwecken angehoben hat.

**16-P-2016-16130-00**  
Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Entscheidungen der Finanzbehörde entsprechen der Rechtslage und sind nicht zu beanstanden.

Die Petenten erhalten zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 28.11.2016.

**16-P-2016-16134-00**  
Ausländerrecht

Dem in der Petition zum Ausdruck gebrachten Anliegen hinsichtlich einer Zuweisung des Petenten nach Minden wurde zwischenzeitlich entsprochen.

Eine frühere Zuweisung war aufgrund der erst am 25.11.2016 erfolgten Asylantragstellung und damit verbundenen Ausstellung einer Aufenthaltsgestattung nicht möglich. Die Petition ist damit erledigt.

**16-P-2016-16138-00**  
Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 28.11.2016.

**16-P-2016-16149-00**  
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 29.11.2016.

Da es sich bei den in Rede stehenden gesetzlichen Neuregelungen zum Insolvenzrecht um bundesgesetzliche Vorschriften handelt, wird der Petentin empfohlen, sich insoweit an den Deutschen Bundestag zu wenden.

**16-P-2016-16164-00**  
Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Mit der Eingabe wird u. a. die rechtliche Situation hinsichtlich der Übernahme von Schülerfahrtkosten bei Besuch einer in einem anderen Bundesland als in Nordrhein-Westfalen gelegenen Schule beklagt.

Eine Übernahme der Fahrtkosten von Schülerinnen und Schülern, die eine hessische kooperative Gesamtschule besuchen, scheidet im vorliegenden Fall aus, weil es sich bei der kooperativen Gesamtschule um eine Schulform handelt, die es in Nordrhein-Westfalen nicht gibt.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 02.11.2016.

Aufgrund seiner Aufgabe und Stellung in Parlament sieht der Petitionsausschuss derzeit keine Möglichkeit, über eine individuelle Prüfung und Beschlussfassung im Einzelfall hinaus weiter im Sinne der Petition tätig zu werden.

Um gleichwohl die Möglichkeit zu eröffnen, dass die Anregungen der Petenten zu dieser Problematik in die schulpolitische Willensbildung einfließen können, überweist der Petitionsausschuss die Petition an den Ausschuss für Schule und Weiterbildung als Material.

#### **16-P-2016-16168-00**

##### Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Die Stadt Rees hat an der in Rede stehenden Baumgruppe Maßnahmen vorgenommen. Um eine mögliche Beeinträchtigung einzuschränken, wurden dem Petenten weitere Pflegemaßnahmen zugesagt. So wurden nach der Empfehlung des Diplom-Biologen zwei sehr schräg horizontal wachsende Äste im Februar 2016 durch den Bauhofbetrieb der Stadt Rees entfernt. Durch diesen Rückschnitt konnte die Beeinträchtigung der Anwohner reduziert werden. Weiterhin wurden die Eichen vorbeugend durch ein für Menschen ungefährliches Bekämpfungsmittel besprüht, um von Eichenprozessionsspinnern ausgehenden Gefahren zu minimieren. Dies hat dazu geführt, dass an den in Rede stehenden Bäumen im Jahr 2016 kein Befall von Eichenprozessionsspinnern festgestellt wurde.

Ein weiterer Rückschnitt der Eichen ist nach Rücksprache mit dem Diplom-Biologen des Naturschutzzentrums im Kreis Kleve e.V. jedoch nicht möglich. Ein radikaler Rückschnitt der Bäume kommt insbesondere deswegen nicht infrage, weil das Risiko für Eichen dieser Dimension sehr hoch ist, an einem derartigen Rückschnitt zugrunde zu gehen. Die Wahrscheinlichkeit ist groß, dass diese Eichen eine Köpfung nicht überstehen würden. Angesichts dieser Umstände sollte das Risiko des radikalen Kronenrückschnitts nicht eingegangen werden, da die großkronige Solitärreihengruppe eine außerordentliche landschaftsprägende Wirkung am Rand der Niederung einnimmt.

Hinsichtlich des Themas Dachrinnen ist festzustellen, dass Dachrinnen auf Dauer von Laubresten jeglicher Art geschädigt werden, wenn das nasse Material monatelang einwirkt.

Bei der Wahl der geeigneten Mittel hat die Stadt Abwägungen zwischen dem gesetzten Rahmen durch den Landschaftsplan Nr. 4 des Kreises Kleve einerseits und dem Anliegen des Petenten andererseits getroffen.

Die Entscheidung der Stadt Rees für die bisherigen Behandlungen der Baumgruppe ist nicht zu beanstanden.

#### **16-P-2016-16171-00**

##### Schulen

Der Petitionsausschuss hat die Angelegenheit geprüft. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Der Bitte des Petenten um Bereitstellung typischer Schüler-Abiturarbeiten (Leistungskurs/Grundkurs) in anonymisierter Form kann durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung nicht nachgekommen werden, da der Schulaufsicht korrigierte Abiturklausuren nicht vorliegen.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass es generell zum Beruf der Lehrerinnen und Lehrer gehört, Schülerinnen und Schüler in eigener Verantwortung zu beurteilen. Rechtsgrundlage dafür ist § 5 Abs. 1 der Allgemeinen Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer, Schulleiterinnen und Schulleiter an öffentlichen Schulen (ADO). Bei der Beurteilung sind Lehrkräfte nach § 5 Abs. 2 ADO an Vorgaben gebunden, die durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Richtlinien und Lehrpläne sowie durch Konferenzbeschlüsse und Anordnung der Schulaufsicht gesetzt sind.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass den zentralen Abituraufgaben Unterlagen beigegeben werden, die Auskunft über die Lösungserwartungen geben. Diese Vorgaben enthalten für die Hand der korrigierenden Lehrkraft Bewertungskriterien mit ausdifferenzierten Bearbeitungsaspekten und Regelungen zur Gewichtung von Teilleistungen (Zuordnung von Punkten). Sie sind verbindlich und Grundlage für die entsprechende Beurteilung der Schülerleistung. Entsprechende Unterlagen wurden dem Petenten am 03.11.2016 für die Abiturprüfungen in Englisch und Deutsch des Jahres 2016 für den privaten Gebrauch zur

Verfügung gestellt, so dass insoweit dem Anliegen zum Erfolg verholfen wurde.

#### **16-P-2016-16176-00**

##### Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über Inhalt und Gang des auf eine Anzeige des Petenten zurückgehenden Verfahrens bei der Staatsanwaltschaft Bochum unterrichtet.

Die Leitende Oberstaatsanwältin in Bochum hat veranlasst, dass dem Petenten das Merkblatt des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen über Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren zugesandt wird.

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass die Leitende Oberstaatsanwältin in Bochum die Petition zugleich als Antrag auf Mitteilung über den Verfahrensstand nach § 406d Abs. 1 der Strafprozessordnung ausgelegt und veranlasst hat, dass der Petent über den Umstand der am 19.10.2016 erfolgten Anklageerhebung in Kenntnis gesetzt wird.

Damit konnte dem Anliegen des Petenten zum Erfolg verholfen werden.

#### **16-P-2016-16187-00**

##### Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat dabei von der Ausführungspraxis in der Justizvollzugsanstalt Aachen und ihren gesetzlichen Grundlagen Kenntnis genommen. Die vollzugliche Sachbehandlung entspricht der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

Der Petitionsausschuss sieht insbesondere im Hinblick auf den Erlass einer Hausverfügung als Richtlinie für die Durchführung von Ausführungen sowie die konkrete Anwendung dieser Richtlinie auf den hier in Rede stehenden Einzelfall keinen Anlass zu Maßnahmen.

#### **16-P-2016-16213-00**

##### Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er sieht nach

Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, im Sinne der Petition weiter tätig zu werden.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die bisherigen Überprüfungen der mit der Petition vorgetragene Sachverhalte durch das Ministerium für Inneres und Kommunales keine Anhaltspunkte für eine unzureichende Aufgabenerfüllung oder ein Fehlverhalten polizeilicher Bediensteter ergeben haben.

Die Einrichtung der Cold-Case-Datenbank ist bereits beauftragt. Insoweit besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

#### **16-P-2016-16218-00**

##### Meldewesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Er hat zur Kenntnis genommen, dass die vom Petenten vorgetragene Angelegenheit anhand des geltenden Rechts zu lösen ist und es dazu keiner neuen gesetzlichen Regelung bedarf.

Nach § 32 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) muss sich nicht anmelden, wer in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen oder der Heimerziehung dienen, aufgenommen wird oder dort einzieht, solange er für eine Wohnung im Inland gemeldet ist. Wer nicht für eine Wohnung im Inland gemeldet ist, hat sich, sobald sein Aufenthalt die Dauer von drei Monaten überschreitet, innerhalb von zwei Wochen anzumelden.

Sofern die Therapie des Petenten die drei Monate nicht überschreitet, ist demnach keine Anmeldung in der Charité notwendig. Andernfalls hat er sich innerhalb von zwei Wochen in Berlin anzumelden.

#### **16-P-2016-16227-00**

##### Berufsbildung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Abgeordnetenhaus von Berlin überwiesen.

Zur weiteren Information hat die Petentin eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung vom 07.12.2016 erhalten.

**16-P-2016-16235-00**Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Er hat zur Kenntnis genommen, dass die Anregung des Petenten, eine Liste von Fachkliniken für Psychosomatik und Psychotherapie zu erstellen, vom Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) aufgegriffen wurde.

Die durch das LBV zu erstellende Datei wird für jede Einrichtung alle wichtigen Informationen über deren Ausrichtung im Hinblick auf akutstationäre oder rehabilitative Behandlungsmöglichkeiten sowie deren formale Zulassung enthalten. Dadurch werden die Sachbearbeiter der Beihilfeabteilung in die Lage versetzt, bei Anfragen von Beihilfeberechtigten im Vorfeld einer psychosomatischen Behandlung die erforderlichen Auskünfte zeitnah zu erteilen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 08.12.2016.

**16-P-2016-16287-00**Rechtspflege

Der Petitionsausschuss nimmt mit Bedauern zur Kenntnis, dass der Petent bei dem Versuch, eine körperliche Auseinandersetzung zweier Gruppen von Jugendlichen zu beruhigen, selbst verletzt wurde. Der Ausschuss dankt dem Petenten ausdrücklich für die von ihm gezeigte Zivilcourage.

Nach Prüfung der Stellungnahme des Justizministeriums erscheint die rein rechtliche Bewertung des Sachverhalts zwar als zutreffend. Das Ergebnis wirkt aus für den Petitionsausschuss nachvollziehbaren Gründen aus Sicht des Petenten aber gleichwohl äußerst unbefriedigend. Indem die Stellungnahme des Justizministeriums bzw. der Staatsanwaltschaft sich primär auf formaljuristische Argumente zurückzieht, wird das Engagement des Petenten nicht angemessen gewürdigt. Außerdem kommt keine angemessene Fehlerkultur zum Ausdruck, die Beteiligte bei (in einer menschlichen Justiz immer möglichen) Fehlern im Fall des Falles auch um Nachsicht bittet. Die Petition des Petenten ist insoweit begründet, als die Staatsanwaltschaft

fälschlicherweise zunächst davon ausging, dass der Petent selbst an der seiner Verletzung vorangegangenen Streitigkeit beteiligt gewesen sei. Das Ermittlungsverfahren war deswegen mangels öffentlichen Interesses eingestellt worden. Erst auf die Gegenvorstellung des Petenten hin wurden die Ermittlungen wieder aufgenommen, so dass später Anklage erhoben werden konnte. Der Angreifer wurde schließlich durch Beschluss des Amtsgerichts ermahnt und ihm wurden die Ableistung gemeinnütziger Arbeit sowie die Leistung einer Geldzahlung an den Petenten auferlegt.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass der formlose Rechtsbehelf des Petenten, nämlich die gegen die zunächst erfolgte Einstellung des Verfahrens angebrachte Gegenvorstellung, nicht von den wirtschaftlichen Voraussetzungen des jeweils Betroffenen abhängt. Es hätte für eine wirksame Rechtsbehelfseinlegung der Beauftragung eines anwaltlichen Beistands nicht bedurft. Der Rechtsbehelf hätte deswegen von dem Petenten selbst mit gleicher Erfolgsaussicht erhoben werden können.

**16-P-2016-16289-00**Strafvollzug

Der Petitionsausschuss ist den von Herrn B. mit der Petition vorgebrachten Beschwerden nachgegangen.

Es besteht kein Anlass, die Verfahrensweisen und Entscheidungen von Bediensteten der Justizvollzugsanstalt Köln zu beanstanden.

Wegen des behaupteten Abhandenkommens von Gegenständen aus der Habe im Zusammenhang mit der Verlegung von Rheinbach nach Köln wurde von Herrn B. Strafanzeige erstattet. Das Ergebnis der Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft bleibt abzuwarten.

Es wurde mehrmals protokolliert und von Herrn B. durch Unterschrift bestätigt, welche Gegenstände mitgebracht bzw. ausgehändigt wurden. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn sich Herr B. nun auf das Fehlen von Gegenständen

beruft, die in den Verzeichnissen nicht aufgeführt sind.

Anträge auf Abbuchung von Entgelten für die Benutzung der Waschmaschine und des Trockners wurden nicht bearbeitet, weil Herr B. nicht mehr über Hausgeld verfügte. Sofern sich Herr B. an die Vorgaben hält und nicht sein gesamtes Geld für Einkäufe ausgibt, wird ihm die Waschmaschinenbenutzung gestattet.

Gleiches gilt für die Benutzung des Telefons. Herr B. wurde darauf hingewiesen, dass er sich eine Telefonkarte kaufen muss. Den Eintragungen in der JVA ist zu entnehmen, dass zahlreiche Telefonate mit den Angehörigen stattgefunden haben. Entsprechende Anträge wurden mithin bearbeitet.

Dass Drohungen von Bediensteten ausgesprochen wurden, sofern sich Herr B. mit Beschwerden an den Petitionsausschuss wendet, wurde von Seiten der JVA entschieden zurückgewiesen. Vielmehr sei Herr B. darauf hingewiesen worden, dass er den Beschwerdeweg über den Justizvollzugsbeauftragten oder den Anstaltsbeirat gehen bzw. einen Antrag auf gerichtliche Entscheidungen stellen könne.

Der ärztliche Dienst, der Krankenpflegedienst und das medizinische Assistenzpersonal unterstehen der Fachaufsicht des Justizministeriums. Sofern Herr B. eine unzureichende medizinische Versorgung in der Anstalt beklagt, ist es ihm unbenommen, sich deswegen unmittelbar an das Ministerium zu wenden.

Wegen des Ergebnisses der Urinkontrolle vom 12.09.2016 und der im Nachgang dazu verhängten Disziplinarmaßnahme hat Herr B. einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt. Er wird gebeten, die Entscheidung des Gerichts abzuwarten.

#### **16-P-2016-16323-00** Sozialhilfe

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

#### **16-P-2016-16394-00** Versorgung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten geprüft.

Da aktuell das bundeseinheitliche Leistungsverzeichnis für Heilbehandlungen von Angehörigen der Gesundheits- und Medizinalfachberufe auf Bund-Länder-Ebene überprüft wird, wird der Petent gebeten, zunächst das Ergebnis der Überprüfung abzuwarten.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Finanzministerium), ihn über das Ergebnis der Überprüfung zu unterrichten.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 25.11.2016.

#### **16-P-2016-16396-00** Schulen Hilfe für behinderte Menschen

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft.

Der Petent wird auf die Möglichkeiten des Erwerbs der Fachhochschulreife sowie über die Zugangsmöglichkeit zu einem Hochschulstudium nach § 46 Abs. 4 des Hochschulgesetzes hingewiesen. Hierzu erhält er zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 14.11.2016.

Weitere Informationen stellt das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung (MIWF) ausführlich im Internet unter [www.wissenschaft.nrw.de/studium/bewerben/studieren-ohne-abitur](http://www.wissenschaft.nrw.de/studium/bewerben/studieren-ohne-abitur) zur Verfügung.

Ferner wird der Petent auf die Informationen der Hotline des MIWF unter der Telefonnummer 0211/8371906 zum Studium ohne Abitur hingewiesen.

#### **16-P-2016-16412-00** Ausbildungsförderung für Studenten

Der Petent ist unter der von ihm angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln. Eine neue Anschrift hat er nicht mitgeteilt. Der Petitionsausschuss sieht die Petition daher als erledigt an.

**16-P-2016-16434-00**Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat die Angelegenheit geprüft.

Der Petent, Unterstützer einer Online-Petition, hat keine Vollmacht der mit der Petition angesprochenen Beteiligten vorgelegt. Der Petitionsausschuss kann daher aus datenschutzrechtlichen Gründen zum weiteren Verlauf der Angelegenheit keine Auskünfte erteilen.

**16-P-2016-16438-02**RechtspflegeDienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat auch die weitere Eingabe des Petenten zum Anlass genommen, die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage erneut zu überprüfen.

Trotz Berücksichtigung des neuen Vorbringens sieht der Petitionsausschuss weiterhin keinen Anlass zu Maßnahmen. Es muss daher bei den Beschlüssen vom 25.10.2016 und vom 22.11.2016 verbleiben.

Weitere Eingaben in dieser Angelegenheit sind zwecklos und werden nicht mehr beantwortet.

**16-P-2016-16452-00**Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat die der Petition zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen der Petentin zum Erfolg zu verhelfen.

Die Entscheidungen der Bezirksregierungen Düsseldorf und Köln sind rechtlich nicht zu beanstanden. Die rechtlichen Voraussetzungen für eine Übernahme der Petentin in das Beamtenverhältnis auf Probe liegen nicht vor.

Die Petentin erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 07.12.2016.

**16-P-2016-16454-00**Schulen

Der Petitionsausschuss hat sich mit der Sach- und Rechtslage auseinandergesetzt. Der Sohn der Petentin besucht die Realschule Plus im rheinland-pfälzischen Wissen. Seine Beschulung ist damit sichergestellt. Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

Es besteht kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung - MSW) Maßnahmen zu empfehlen.

Die Petentin erhält eine Kopie der Stellungnahme des MSW vom 30.11.2016.

**16-P-2016-16469-00**RechtspflegeDienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht danach keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Soweit der Petent die Zuständigkeit des Amtsgerichts Rheinberg in einem familiengerichtlichen Verfahren des Amtsgerichts Rheinberg infrage stellt, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass die Frage nach der Zuständigkeit des Amtsgerichts Rheinberg Teil der Entscheidungsfindung des Gerichts ist. Sie ist daher einer Überprüfung und Bewertung aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit durch den Petitionsausschuss entzogen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Über die Frage der Zuständigkeit hätte vor dem Amtsgericht Rheinberg zuletzt im anberaumten Termin am 19.11.2014 verhandelt werden können, an dem der Petent jedoch nicht teilnahm und sich auch nicht anwaltlich vertreten ließ. Eine weitere Überprüfung wäre in einem Rechtsmittelverfahren möglich gewesen. Davon hat der Petent keinen Gebrauch gemacht.



**16-P-2016-16473-00**Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat die Angelegenheit geprüft.

Die Entscheidung der Justizvollzugsanstalt (JVA), keine Lockerungen zu gewähren, ist nicht zu beanstanden.

Für Mängel im Haftraum stehen allen Gefangenen Werkstattbücher zur Verfügung, in die Einträge vorgenommen werden können. Reparaturen werden dann vom Werksdienst oder von Fremdfirmen durchgeführt.

Die abgelehnte Freigabe von Überbrückungsgeld ist ebenfalls nicht zu beanstanden, da Anwaltskosten nicht zu den in § 37 Abs. 3 des Strafvollzugsgesetzes genannten oder vergleichbaren Tatbeständen zählt.

Die Zuweisung einer Arbeit wird seitens der JVA weiter betrieben, auch wenn der Gefangene bereits mehrere Arbeitseinsätze abgebrochen hat. Derzeit steht kein geeignetes Angebot zur Verfügung.

Insgesamt besteht kein Anlass, Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

**16-P-2016-16483-00**ArbeitsförderungRentenversicherungRechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen des Petenten zum Erfolg zu verhelfen.

Eine Einflussnahme seitens des Petitionsausschusses auf den Ausgang des sozialgerichtlichen Verfahrens ist aufgrund der verfassungsrechtlich verbürgten richterlichen Unabhängigkeit nicht möglich. Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Im Hinblick auf die ebenfalls mit der Petition angesprochenen Beschwerden über das Jobcenter wurde die Petition an den Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2016-16485-00**Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich in der Justizvollzugsanstalt Köln über die Gründe für die Entscheidung, den Antrag auf Gewährung von Langzeitbesuch abzulehnen, unterrichtet. Die Ablehnung ist angemessen und nicht zu beanstanden.

Der Petent hat in der Angelegenheit einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt, den die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Köln mit Beschluss vom 06.10.2016 als unbegründet zurückgewiesen hat.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Gerichtliche Entscheidungen können nur mit den in der entsprechenden Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen angefochten werden. Hierüber befinden dann wieder unabhängige Gerichte.

**16-P-2016-16543-00**Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er sieht keinen Anlass zu Maßnahmen.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petent erhält zur weiteren Information eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 05.12.2016.

Soweit mit der Petition Fragen zur Rentenversicherung angesprochen worden sind, wurde sie dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2016-16556-00**Vollzug der Sicherungsverwahrung

Der Petitionsausschuss hat sich mit den umfangreichen Eingaben der Bevollmächtigten des Petenten ausführlich befasst und diese auch zum Anlass genommen, die Angelegenheiten in der JVA Werl zu erörtern.

Der Ausschuss stellt danach fest, dass die vollzugliche Sachbehandlung der Rechtslage entspricht und nicht zu beanstanden ist.

Eine Rückverlegung des Petenten in die JVA Diez kommt ebenso wie weitergehende vollzugsöffnende Maßnahmen aus Gründen der Sicherheit und Ordnung aktuell nicht in Betracht.

Die Anstaltsleitung wies ferner darauf hin, dass eine möglich gewesene Verlegung in die heimatnähere JVA Schwalmstadt vom Petenten selbst abgelehnt worden sei.

Bezüglich der Bitte, im Ausnahmefall flexiblere Besuchszeiten zu ermöglichen, weist die Anstalt darauf hin, dass aus organisatorischen Gründen Besuche spätestens zwei Wochen vor dem angestrebten Besuchstermin anzukündigen sind.

**16-P-2016-16569-00**Rechtspflege  
Ausländerrecht

Der Petitionsausschuss hat die Eingabe des Petenten sowie die dieser zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Er sieht danach keine Möglichkeit, den Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Der Petent wird gebeten, den Ausgang des gerichtlichen Verfahrens abzuwarten.

Soweit der Petent auf ausländerrechtliche Probleme hinweist, fällt die parlamentarische Prüfung des Handelns einer hessischen Ausländerbehörde nicht in die Zuständigkeit des Landtags von Nordrhein-Westfalen. Es kann daher nur empfohlen werden, sich insoweit an den hessischen Landtag zu wenden.

**16-P-2016-16572-00**Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Die Staatskanzlei hat eine Beiladung für den Rechtsstreit Datteln 4, der bei dem Oberverwaltungsgericht Münster anhängig ist, beantragt und erhalten.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Zur weiteren Information erhält der Petent eine Kopie der Stellungnahme der Ministerpräsidentin vom 06.12.2016.

Ein Anlass, der Landesregierung (Ministerpräsidentin) Maßnahmen zu empfehlen, hat sich nicht ergeben.

**16-P-2016-16615-00**Bauordnung

Der Petitionsausschuss hat sich mit der der Petition zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage intensiv auseinandergesetzt. Vor Ort konnte er gemeinsam mit den Petenten bzw. deren Kindern und Vertretern der beteiligten Behörden die Örtlichkeit in Augenschein nehmen und die Fluchtwegbreite mit angebrachtem Treppenlift begutachten.

Der Petitionsausschuss kann das Anliegen der Petenten, den Treppenlift nicht beseitigen zu müssen, gut nachvollziehen. Den 96-jährigen Petenten wird durch den Lift ein großes Stück Selbstbestimmung gewährleistet. Die Besonderheiten dieses Falls sind nicht zu verkennen: Das Wohnhaus der Petenten ist zwar rein rechtlich ein gemischt genutztes Gebäude. Faktisch wird es jedoch allein von den Petenten bewohnt und nicht anderweitig genutzt. Das Treppenhaus erschließt einzig die Wohnung der Petenten sowie den von ihnen zu nutzenden Keller. Die Ähnlichkeit zu einem Einfamilienhaus, in welchem geringe Fluchtwegbreiten unstrittig zulässig sind, ist sehr groß. Auch wenn diese Tatsachen nicht zu einer für eine Abweichung erforderlichen Atypik führen mögen, so sind sie doch im Rahmen der Ermessensausübung durch die Behörden zu berücksichtigen.

Nach Prüfung der Rechtslage und intensiver Erörterung hat der Petitionsausschuss jedoch erkannt, dass die Vorschriften der geltenden Landesbauordnung zu keiner anderen Betrachtung führen können. Auch in Anbetracht der neuen Landesbauordnung, welche mittlerweile durch den Landtag beschlossen worden ist, kommt eine Genehmigung des Treppenlifts nicht in Betracht. Die erforderliche Fluchtwegbreite im Treppenhaus ist mit 37 cm bei einer Leerfahrt des Lifts am Treppenabsatz zu gering. Sinn der relevanten Vorschriften der Landesbauordnung ist in erster Linie der Brandschutz. Sowohl die Bewohner des Hauses als auch Pflegekräfte, Besucher und Rettungskräfte sollen hierdurch geschützt werden.

Daher begrüßt der Petitionsausschuss die im Rahmen der Erörterung von allen gemeinsam erarbeitete Lösung: Die Vertreter des Kreises mögen Varianten zum Treppenlift vorstellen und bei der Aufstellung insbesondere die Kosten, Verfügbarkeit und Zuschussfähigkeit prüfen. Die Varianten sollen sodann mit den Kindern der Petenten erörtert werden. Die bestandskräftige Ordnungsverfügung zur Beseitigung des Lifts möge während der anstehenden Prüfungen nicht durch Festsetzung eines Zwangsgeldes vollstreckt werden.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) um einen ergänzenden Bericht zum weiteren Verlauf des Verfahrens bis zum 30.04.2017.

**16-P-2016-16681-00**

Jugendhilfe  
Schulen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**16-P-2016-16694-00**

Dienstaufsichtsbeschwerden  
Straßenverkehr

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**16-P-2016-16737-00**

Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2016-16751-00**

Rechtspflege

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

**16-P-2016-16763-00**

Krankenhäuser

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**16-P-2016-16810-00**

Ausländerrecht

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**16-P-2016-16818-00**

Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2016-16819-00**

Schulen

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

**16-P-2016-16832-00**

Rentenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2016-16836-00**

Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeithalber dem Landtag Niedersachsen überwiesen.

**16-P-2016-16844-00**Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2016-16852-00**Ordnungswidrigkeiten

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2016-16859-00**Krankenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2016-16868-00**Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

**16-P-2016-16874-00**Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2016-16892-00**Krankenversicherung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2017-16904-00**Energienutzung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2017-16906-00**Ausländerrecht

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2017-16907-00**Berufsgenossenschaften

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.

**16-P-2017-16909-00**Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat die der Angelegenheit zugrunde liegende Sach- und Rechtslage geprüft. Er sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Das zuständige Gericht gibt Auskunft, ob Anspruch auf Beratungs- und Verfahrens- bzw. Prozesskostenhilfe besteht.

**16-P-2017-16935-00**Arbeitsförderung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

**16-P-2017-16936-00**Arbeitsförderung

Die Petition wurde zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag überwiesen.